

zda

Zentrum für
Demokratie
Aarau

Centre for Research on Direct Democracy c2d | UZH
Allgemeine Demokratieforschung | UZH
Politische Bildung und Geschichtsdidaktik | PH FHNW

Thomas Milic, Uwe Serdült, Salim Brüggemann

FOKUS Aargau

Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung
vom 28. November 2021

FOKUS Aargau Nr. 8, Januar 2022

berichte.fokus.ag
www.zdaarau.ch

SWISSLOS
Kanton Aargau

publitest
publitest

Inhaltsverzeichnis

1 Wichtigste Ergebnisse im Überblick	2
2 Ausgangslage	3
3 Bedeutung der Vorlagen und ihre Auswirkungen	5
4 Informationsgewinnung	7
5 Meinungsbildung und Vorlageninformiertheit	8
6 Covid-Gesetz	11
6.1 Stimmentscheid nach soziodemographischen Merkmalen	11
6.2 Stimmentscheid nach politischen Merkmalen	16
6.3 Stimmentscheid nach impfbezogenen Merkmalen	18
6.4 Stimmentscheid nach Vertrauen in Organe und Institutionen	22
6.5 Hauptmotive	24
6.5.1 Hauptmotive der Ja-Stimmenden	24
6.5.2 Hauptmotive der Nein-Stimmenden	26
6.6 Anklang der Abstimmungsargumente	28
7 Methodischer Steckbrief	31
7.1 Die Datenerhebung	31
7.2 Die Stichprobe	31
7.3 Die Gewichtung	32
7.4 Zur Inferenz	34
Anhang	35
Bedeutung der Argumente zum Covid-Gesetz	35
Abbildungsverzeichnis	37
Tabellenverzeichnis	38
Impressum	39

1 Wichtigste Ergebnisse im Überblick

In den letzten fünfzig Jahren Schweizer Abstimmungsgeschichte haben nur sehr wenige Abstimmungen so stark mobilisiert wie das Covid-19-Referendum. Die Vorlage hat von der persönlichen Bedeutung her die anderen beiden Vorlagen deutlich ausgestochen und die Debatte dominiert.

Die gesellschaftliche Polarisierung hat denn auch dazu beigetragen, dass die Meinungen schon frühzeitig gemacht waren. 80 Prozent der befragten Aargauerinnen und Aargauer wussten schon von Beginn weg, wie sie stimmen werden.

Starke Polarisierung

Während sich der Stimmentscheid nach Geschlecht nicht unterscheidet, zeigen sich beim Alter auffälligere Muster. Jüngere standen der Vorlage deutlich skeptischer gegenüber als die Älteren. Im Vergleich zum Gesamtabstimmungsergebnis von 62.6 Prozent Ja-Stimmen bewegt sich die Zustimmungsrates in den Alterskategorien der 18–39-Jährigen noch um die 50 Prozent. Die Jüngeren fühlten sich durch die Covid-19-Gesetzgebung wohl stärker in ihrem Alltag und ihren Freizeitaktivitäten eingeschränkt und brachten das an der Urne auch zum Ausdruck.

Von den Befragten mit politischer Parteiensympathie lehnten die SVP-ler die Vorlage mit einer Rate von 69 Prozent deutlich ab, während alle anderen Parteiensympathisantinnen ein Ja einlegten – am deutlichsten jene der glp mit einem Spitzenwert von 90 %, etwas darunter die SP-Sympathisanten mit 83 % und jene der Mitte und den Grünen mit jeweils 74 %. Parteiungebundene unterstützten das Gesetz mit 55 Prozent weniger deutlich.

Eine Frage des Vertrauens

Wichtig für die Entscheidungsfindung sind bei komplexen oder technischen Fragen oft auch Institutionen und Organisationen, die vor einer Abstimmung Orientierungswissen liefern. Besonders wichtig waren im Vorfeld des Covid-19-Referendums der Bundesrat, die Pharmaindustrie sowie die wissenschaftliche Taskforce. Die Zusammenhänge sind sehr deutlich: Je höher das Vertrauen in diese drei Instanzen, desto höher die Zustimmung zum Covid-19-Gesetz und umgekehrt.

Welche Motive haben die Stimmenden bewogen, ein Ja oder ein Nein einzulegen? Das Hauptmotiv der Ja-Stimmenden mit der höchsten Zustimmung betraf die Covid-Zertifikatspflicht, als Beweggrund, das Leben für Geimpfte zu erleichtern und zur Impfung zu motivieren. Auf der anderen Seite wollten Nein-Stimmende in erster Linie eine Diskriminierung Ungeimpfter sowie einen indirekten Impfwang verhindern. Weniger wichtig war es beiden Seiten, ein Zeichen gegen die Impfskeptiker respektive Impfbefürworterinnen zu setzen.

In der Befragung wurden auch die wichtigsten im Abstimmungskampf geäußerten Argumente der Befürworter und Gegnerinnen eruiert. Am stärksten polarisiert hat die Frage, ob das Zertifikat verhältnismässig sei oder nicht. Befürwortende und Gegner standen sich diametral gegenüber. Ebenfalls stark umstritten war das Argument, gemäss dem der Bundesrat mit den Neuerungen im Covid-19-Gesetz zu viel Macht erhalte.

2 Ausgangslage

Das Covid-19-Gesetz fand sowohl in den Medien wie auch in der Öffentlichkeit enorme Beachtung. Die Medienresonanzanalyse des fög¹ zeigt, dass seit Herbst 2018 bloss die Konzernverantwortungsinitiative mehr Medienresonanz erhielt. Der Umstand, dass knapp zwei Drittel (65.72 %) aller Schweizer Stimmberechtigten am Urnengang teilnahmen,² ist ein Beleg dafür, dass das Covid-19-Gesetz³ nicht bloss die Medien, sondern auch die Öffentlichkeit stark beschäftigte und in der Folge an die Urne mobilisierte.

Die Änderungen des Covid-19-Gesetzes waren ein ungewöhnlicher Abstimmungsgegenstand. Zunächst wurde nicht über das gesamte Covid-19-Gesetz entschieden, sondern bloss über die Änderungen, die das Parlament am 19. März 2021 vornahm. Weil diese Bestimmungen wie auch das Gesetz als Ganzes vom Parlament als dringlich erklärt wurden, waren sie zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits in Kraft. Mit anderen Worten: Das Stimmvolk befand über eine Gesetzesvorlage (bzw. Teile davon), die bereits in Kraft war. Hinzu kommt: Bei einer Ablehnung der Vorlage wären nur jene Bestimmungen ausser Kraft getreten, die Teil der besagten März-Revision waren – und dies auch nicht sofort, sondern erst ein Jahr nach dem entsprechenden Parlamentsbeschluss, also am 19. März 2022. So sieht es die Bundesverfassung bei dringlichen Bundesgesetzen vor.⁴ Die übliche Ausgangslage bei Abstimmungen, das heisst Neuerung oder Reform vs. Status quo, war in diesem Fall nicht gegeben, weil das zu bewertende Gesetz *bereits in Kraft* war.

Der Inhalt dieser Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes war vielfältig: Es ging um den Ausbau gewisser wirtschaftlicher Nothilfen, Anpassungen des Contact Tracing-Systems, bestimmte Anpassungen der Quarantäneregeln, die Finanzierung von Tests, die Beschaffung medizinischer Güter und eine Anpassung politischer Rechte. Diese Inhalte spielten aber im Abstimmungskampf bloss eine untergeordnete Rolle. Dominiert wurde die Abstimmungsdiskussion vielmehr vom Covid-Zertifikat, dessen rechtliche Grundlage in der besagten März-Revision des Covid-19-Gesetzes gelegt wurde. Wohlgermerkt ging es bei der Abstimmung formal gesprochen nicht um die Zertifikatspflicht (und noch weniger um die Impfpflicht) – ersteres hat seine Grundlage im Epidemien-gesetz, welches aber nicht zum Entscheid anstand. Aber wären dem Covid-Zertifikat durch einen Urnen-Nein die gesetzlichen Grundlagen entzogen werden, so hätte dies – so das EDI⁵ – die Aufrechterhaltung der 3G-Regel praktisch verunmöglicht. Kurz, auf dem Spiel stand die Zertifikatspflicht. Für einige stand gar noch mehr auf dem Spiel: Das Gesetz wurde von Teilen der Gegnerschaft als indirekter Impfwang betrachtet, dem – im Sinne von «Wehret den Anfängen» – ein Riegel vorgeschoben werden müsse.

Diese Themen «elektrisierten» offenkundig die Massen. Tatsächlich wurde der Abstimmungs-

¹ <https://www.foeg.uzh.ch/de/forschung/Projekte/Abstimmungsmonitor.html>

² Die nationale Stimmbeteiligung von 65.72 Prozent war seit 1971 die vierthöchste.

³ Das Covid-Gesetz erzielte im Vergleich aller drei Vorlagen ausserdem mit 65.72 % die höchste Beteiligungsrate. Die Pflegeinitiative erzielte eine Beteiligungsquote von 65.3 % und die Justizinitiative eine von 64.67 %.

⁴ Mehr zu dringlichen Bundesgesetzen, siehe: <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsw%C3%B6rterbuch/parlamentsw%C3%B6rterbuch-detail?WordId=42>

⁵ <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/abstimmungen/covid-19-gesetz.html>

kampf hoch emotional und intensiv geführt. Wie gesagt, standen dabei nicht nur gesundheitliche Fragen zur Diskussion, sondern auch gesellschaftspolitische (Stichworte: Solidarität und Spaltung) und demokratiethoretische (Stichwort: Diskriminierung). Begleitet wurde der Abstimmungskampf sodann durch (teils gewaltsame) Demonstrationen und Gegendemonstrationen – etwas, das für die Schweizer Abstimmungsdemokratie doch eher unüblich ist. In den sozialen Medien tobte bisweilen ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Lagern.

Das Referendum gegen die März-Änderungen wurde von unterschiedlichen Bürgerkomitees, die sich ideologisch bisweilen nur schwer verorten lassen, ergriffen: Dazu gehörte der Verein «Freunde der Verfassung», welcher bereits gegen eine frühere Version des Covid-19-Gesetzes erfolgreich das Referendum ergriffen hatte,⁶ aber auch das «Aktionsbündnis Urkantone» und der Verein «Mass-Voll». Aber auch politisch mutmasslich linksstehende Gruppierungen trugen das Referendum mit – darunter ein Komitee um die Autorin Sibylle Berg. Ein klassischer Links-Rechts- oder Mitte-Links-Konflikt lag also nicht vor – zumindest nicht in Reinform. Zwar fassten nur die nationalen Delegiertenversammlungen der rechtskonservativen Parteien SVP und EDU eine Nein-Parole, während die restlichen nationalen Parteien das Gesetz unterstützten. Aber einige kantonale Sektionen und vereinzelte Parteiexponentinnen und -exponenten wichen von der Linie ihrer Mutterpartei ab. Der Kanton Aargau war diesbezüglich ein besonders interessanter Fall. Entgegen der Linie der Mutterpartei fasste dort die SVP Aargau eine Ja-Parole. Indes, dieser Delegiertenentscheid fiel mit bloss *einer Stimme Unterschied* denkbar knapp aus.

Das Covid-19-Gesetz wurde am 28.11.2021 mit 62.01 % Ja-Stimmenanteil schweizweit angenommen. Im Kanton Aargau war der Ja-Stimmenanteil mit 62.57 % beinahe gleich hoch. Zwischen den Bezirken schwankte der Ja-Anteil nicht sonderlich stark. Überall wurde das Gesetz mehrheitlich angenommen. Im Bezirk Kulm fiel das Ergebnis (52.27 %) am knappsten aus, im Bezirk Baden am deutlichsten (68.31 %).⁷ Auf Gemeindeebene variieren die Ergebnisse indessen stärker: In Schmiedrued hiessen lediglich 38.55 Prozent das Gesetz gut, während es in Ennetbaden 82.04 Prozent waren.

⁶ Über diese Fassung des Covid-19-Gesetzes wurde sodann am 13.6.2021 abgestimmt. 60.2 % der Teilnehmenden hiessen das Gesetz damals gut.

⁷ Noch deutlicher nahmen die im Aargau registrierten AuslandschweizerInnen die Vorlage an (68.9 %). Aber weil die AuslandschweizerInnen eine Gruppe und keine Gebietskörperschaft ausmachen, wurden sie im vorliegenden Bericht auch nicht als Bezirk ausgewiesen, zumal sie ja auch nicht befragt werden konnten.

3 Bedeutung der Vorlagen und ihre Auswirkungen

Die aussergewöhnlich hohe Stimmbeteiligung lässt bereits erahnen, dass die Stimmenden der Covid-Vorlage eine enorm hohe Bedeutung beimessen. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Frage nach der Bedeutungszumessung: Für 84 Prozent aller Stimmenden war die Vorlage von sehr hoher persönlicher Bedeutung (8–10 Punkte). Die Werte auf dieser Skala reichen von 0 (keine Bedeutung) bis zu 10 Punkten (höchste Bedeutung). Zum Vergleich: Die Pflegeinitiative erzielte einen entsprechenden Wert von 58 Prozent und die Justizinitiative gar bloss einen von 21 Prozent. Auch aus umgekehrter Warte gelangt man zur selben Einsicht: Kaum jemand (2 %) erachtete das Covid-19-Gesetz als unbedeutend (Werte 0 bis 2). Wiederum zum Vergleich: Die Justizinitiative wurde von rund einem Fünftel der Stimmenden (!)⁸ als persönlich irrelevant betrachtet. Kurz, von den drei Vorlagen, über die das Schweizer Stimmvolk am 28. November 2021 zu befinden hatte, war das Covid-19-Gesetz der Mobilisator. Es trieb die Stimmberechtigten hauptsächlich an die Urnen.

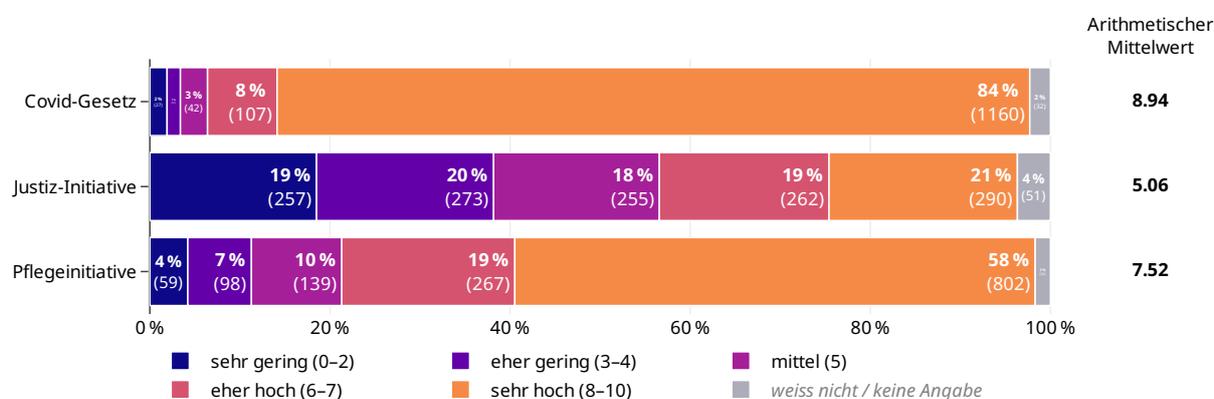


Abbildung 1: Persönliche Bedeutung der Vorlagen für die Stimmenden (n = 1'388)

Vorlagen lösen unterschiedliche Betroffenheiten aus. Gewisse Massnahmen haben unmittelbare und spürbare Auswirkungen auf das Leben der meisten Bürgerinnen und Bürger (z. B. Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie), während andere Massnahmen nur eine Minderheit betreffen. Die Auswirkungen werden sodann auch unterschiedlich beurteilt. Für die einen sind sie ein Segen, für andere höchst unliebsam. Die Befragten wurden deshalb gebeten anzugeben, ob sich durch eine Annahme der betreffenden Vorlage etwas in ihrem Leben ändern würde, und wenn ja, zum Besseren oder zum Schlechteren.

Tatsächlich polarisierte das Covid-19-Gesetz signifikant stärker als die beiden anderen Vorlagen. Während die Justiz- und die Pflegeinitiative kaum Betroffenheit auslösten und wenn, dann primär zum Besseren, tangierte das Covid-19-Gesetz das Leben einer Mehrheit der Stimmberechtigten in entweder positivem oder negativem Ausmass. Eine relative Mehrheit der Stimmberechtigten (43 %) erhoffte sich Positives, aber etwas mehr als ein Sechstel (15 %) der stimmberechtigten Menschen hierzulande verband negative Auswirkungen mit der Annahme des Gesetzes. Wenn man ausserdem die Auswertung bloss auf die Stimmenden beschränkt, also jene, die letztlich auch an

⁸ Bemerkenswert ist dies deshalb, weil diese Stimmenden sich pflichtbewusst gleichwohl zur Justizinitiative äusserten, ohne darin eine persönliche Betroffenheit zu erkennen – wobei nur ein sehr kleiner Teil von 4 % aller UmfrageteilnehmerInnen bei der Justizinitiative leer einlegte.

der Abstimmung teilgenommen haben, so erhöht sich der Anteil derer, die Ungutes mit dem Gesetz verbanden, auf 17 Prozent.

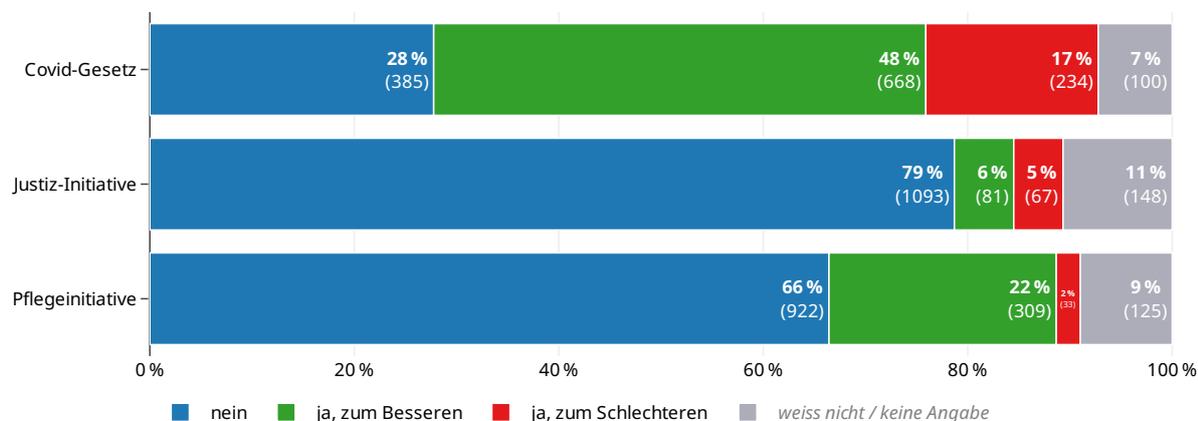


Abbildung 2: Betroffenheit der Stimmenden durch die eidgenössischen Vorlagen (n = 1'388)

Geht es nach den Aussagen der Befragten zu ihrem Entscheidungszeitpunkt, so war die Covid-Abstimmung im Prinzip frühzeitig entschieden, auch wenn die Intensität des Abstimmungskampfes einen anderen Anschein machte. Denn 80 Prozent der Stimmenden gaben an, ihr Entscheid sei schon von Beginn weg festgestanden. Man vergleiche diesen Wert mit jenem der Justizinitiative, der bloss 41 Prozent betrug. Der Ausgang der letzteren Abstimmung war also um einiges offener als jener des Rennens um die Covid-Vorlage. Aber gleichwohl interessierte die Covid-Abstimmung medial erheblich mehr als die Abstimmung über die Justizinitiative. Unterschiede zwischen den Parteihängerschaften oder auch Abstimmungslagern gab es betreffend Entscheidungszeitpunkt kaum. Denn für die meisten Befürwortenden wie auch Ablehnenden stand der Entscheid zum Covid-19-Gesetz von vornherein fest. Auch betreffend Impfstatus sind die Unterschiede im Entscheidungszeitpunkt marginal: Bei den Impfwilligen betrug der Anteil der von Beginn weg Entschlossenen rund 89 Prozent, bei den (einfach oder doppelt) Geimpften 77 Prozent. Eine Meinungsbildung – wie der Titel des übernächsten Abschnitts insinuiert – fand während des Abstimmungskampfes zum Covid-Gesetz im Prinzip kaum statt. Die Meinungen waren früh gemacht.

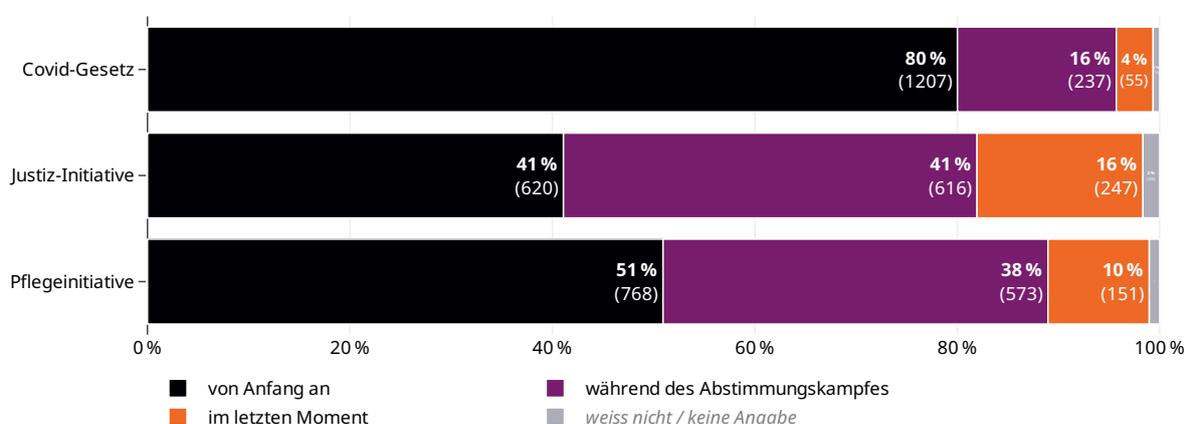


Abbildung 3: Entscheidungszeitpunkt der Stimmenden (n = 1'508)

4 Informationsgewinnung

Der Stimmentscheid wird oft auf der Grundlage von gewissen Informationen gefällt. Woher stammen diese Informationen? Um darauf eine Antwort geben zu können, haben wir die Stimmenden gefragt, welche Informationsquellen sie nutzten. Die Frage bezog sich dabei explizit auf die eidgenössischen Vorlagen. Die nachfolgende Abbildung 4 informiert darüber, wie gross der Anteil der Stimmenden war, der die jeweilige Informationsquelle nutzte.

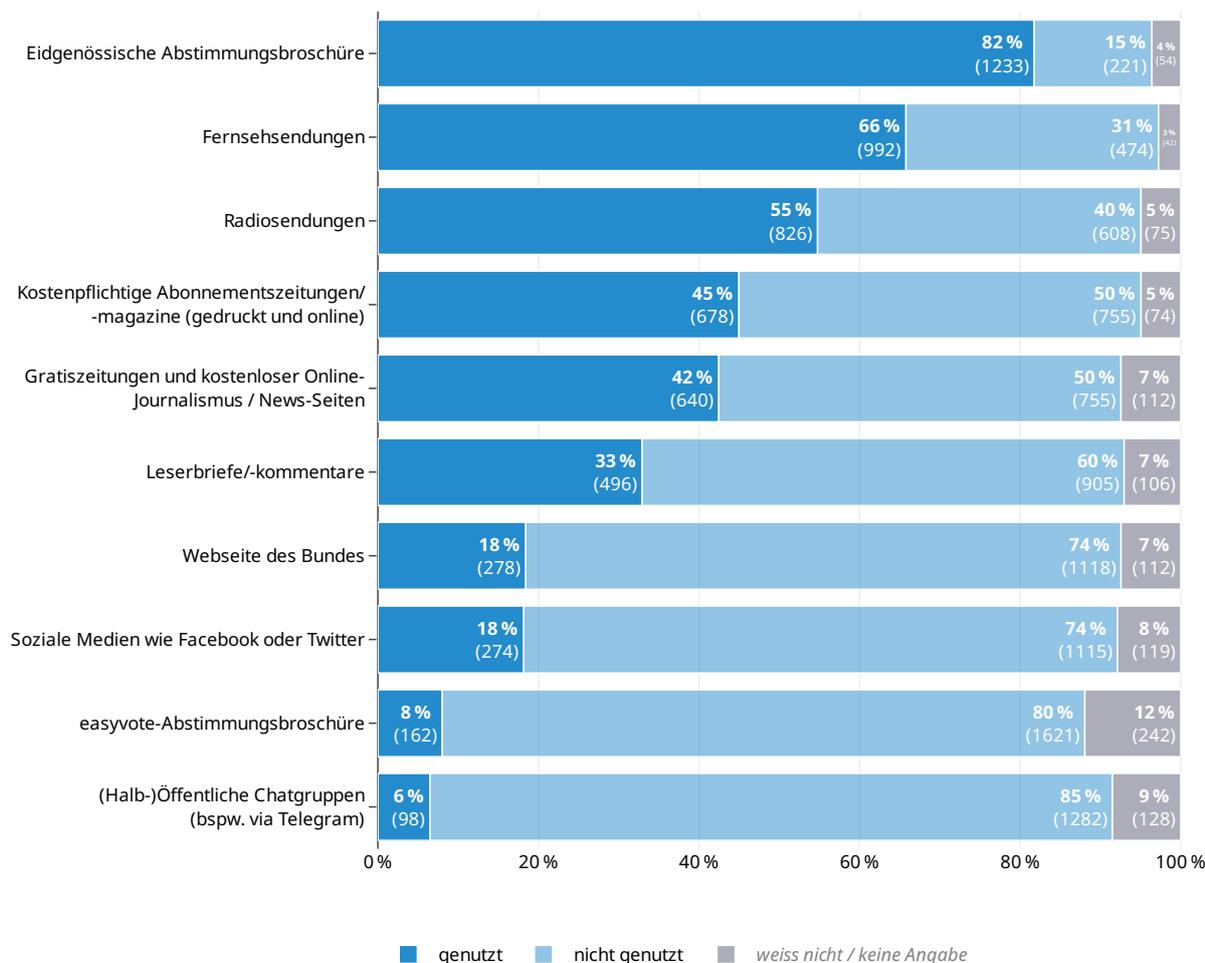


Abbildung 4: Mediennutzungsraten der Stimmenden (n = 1'508–2'025)

Die am häufigsten genutzte Informationsquelle war das eidgenössische Abstimmungsbüchlein. 82 Prozent der Teilnehmenden berichteten, sie genutzt zu haben. Fernseh- und Radiosendungen zu den Abstimmungsthemen hörten bzw. schauten 66 bzw. 55 Prozent der Stimmenden, etwas dahinter rangierten Zeitungen.

Soziale Medien wurden indessen nur selten zur Informationsgewinnung genutzt. Etwas weniger als jede/r Sechste war auf Facebook, Twitter oder ähnlichen sozialen Medien, um mehr über die zur Abstimmung vorgelegten Vorlagen zu erfahren. Eine ähnliche hohe Nutzung erfuhr die Webseite des Bundes. (Halb-)Öffentliche Chatgruppen – etwa via der Telegram-App – schienen quasi irrelevant gewesen zu sein.

5 Meinungsbildung und Vorlageninformiertheit

Bei einem derart stabil prädisponierten Thema wie dem Covid-19-Gesetz, bei welchem – wie oben gesehen – der Entscheid der meisten schon weit im Voraus feststand – kann es nicht überraschen, dass die Meinungsbildung den meisten Stimmenden gemäss eigener Aussage nicht schwerfiel. Tatsächlich sagten 84 Prozent, es sei ihnen leicht gefallen, sich ein Bild von der Covid-Vorlage zu machen. Angesichts dessen, dass die Covid-Pandemie wohl jeden Menschen hierzulande in irgendeiner Form tangierte und medial dauerpräsent war (bzw. ist), überrascht dieser Befund nicht.

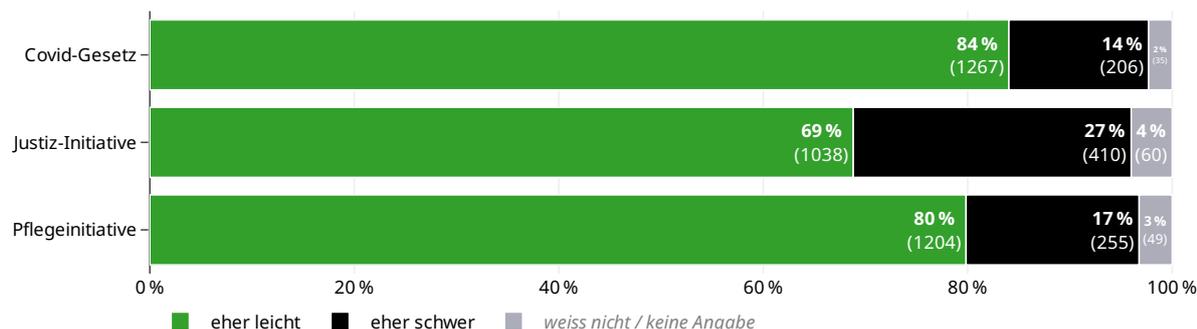


Abbildung 5: Verständnisschwierigkeit der Vorlagen für die Stimmenden (n = 1'508)

Die Befragten hatten die Möglichkeit einzuschätzen, wie gut informiert sie sich selbst *fühlten*. Diese Selbsteinschätzung erfolgte auf einer Skala von 0 (überhaupt nicht informiert) bis 10 (vollständig informiert). Dabei war eine klare Mehrheit (68 %) der Ansicht, sie sei exzellent (Werte 8–10) informiert gewesen über das Covid-19-Gesetz. Nur sehr wenige (4 %) glaubten, sie seien über dieses Thema schlecht im Bilde gewesen (Werte 0–3). In gewisser Weise steht dieser Befund im Widerspruch zu dem, was sich die beiden Abstimmungslager oftmals gegenseitig vorwarfen: Nämlich ungenügend informiert gewesen zu sein über die Sachlage.

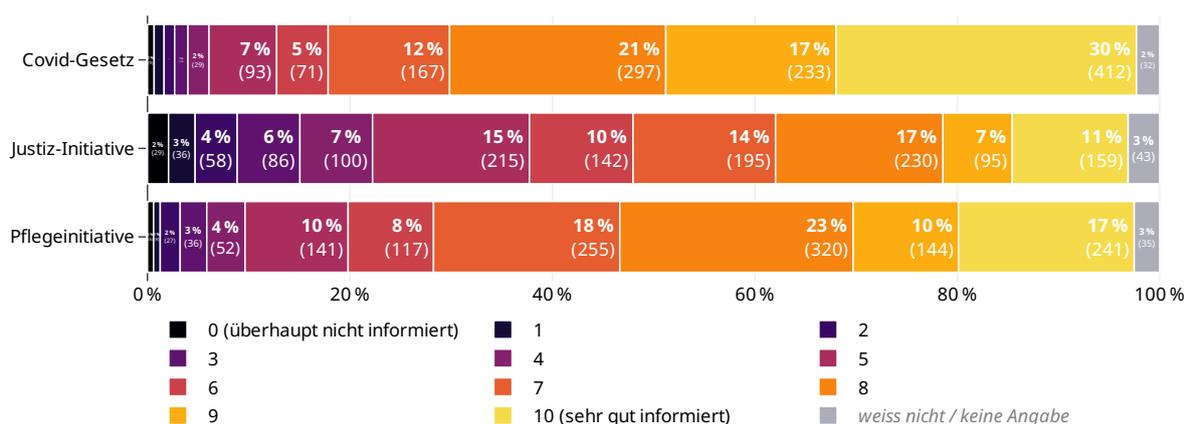


Abbildung 6: Informationsgrad der Stimmenden (Eigendeklaration) (n = 1'388)

Nun ist die subjektiv empfundene Entscheidungsschwierigkeit kein perfektes Abbild der *tatsächlichen* Informiertheit. Zu *meinen*, man sei informiert und es *tatsächlich zu sein*, sind zwei Paar Stiefel. Um ein «objektiveres» Mass der Informiertheit zu erhalten, wurden drei Wissensfragen zum Covid-19-Gesetz gestellt. Die erste Frage hatte den Rechtscharakter des Gesetzes (dringliches Gesetz)

und somit den Änderungszeitpunkt zum Inhalt.⁹ Die zweite Frage drehte sich um den Inhalt des Covid-Zertifikats, welche im Übrigen auch am besten beantwortet wurde.¹⁰ Die dritte und letzte Frage bezog sich auf die Konsequenzen einer Ablehnung des Gesetzes und beleuchtete abermals einen rechtlichen Aspekt der Vorlage.¹¹ Basierend auf dem Antwortverhalten zu diesen Fragen haben wir ein IRT-Modell¹² geschätzt, um den Wissensstand der einzelnen Befragten zu ermitteln. Diese Resultate sind in Abbildung 7 ersichtlich.

Es ist klar, dass diese drei Wissensfragen nur *einige, wenige* Aspekte der Vorlage abdecken und somit ein nur bedingt inhaltsvalider Indikator des Covid-Vorlagenwissens sind. Aber gleichzeitig ist es durchaus plausibel anzunehmen, dass jene, die bei diesem Mini-Wissenstest gut abschnitten, *auch weitere* Wissensfragen besser beantwortet hätten als jene, die schlecht abschnitten.

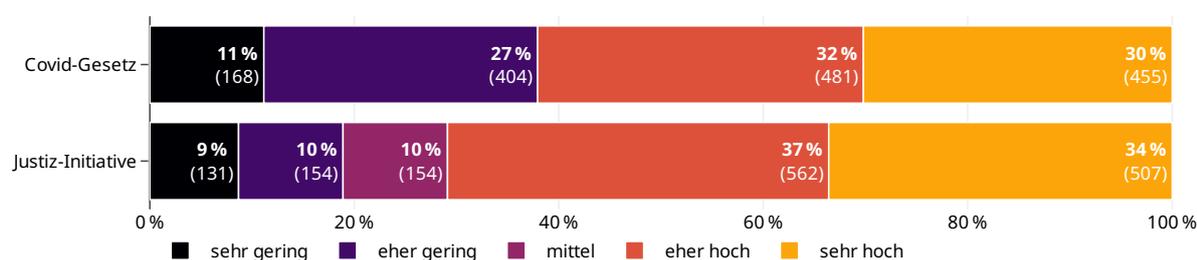


Abbildung 7: Politische Kenntnisse der Stimmenden je Vorlage (n = 1'508)

Zunächst ein auf den ersten Blick verblüffender, aber aufgrund früherer Auswertungen nicht ganz unerwarteter Befund: *Subjektives* Informiertheitsgefühl und *tatsächliche, objektive* Informiertheit haben nicht derart viel miteinander zu tun.¹³ Eine erhebliche Zahl jener, die sich vollständig informiert fühlten, lagen bei einer, zwei oder gar drei Fragen daneben. Und einige Stimmberechtigte, die an ihrer Informiertheit zweifelten, beantworteten alle drei Fragen trotzdem richtig. Auch die Parteisympathie spielte bei der Informiertheit kaum eine Rolle. Das mag in der ideologisch aufgeheizten Atmosphäre für einige verblüffend erscheinen, geht aber aus dem empirischen Befund klar hervor. Denn in allen Parteianhängerschaften sieht die Verteilung des Vorlagenwissens etwa

⁹ Die Frage lautete: «Wann treten die Änderungen des Covid-19-Gesetzes, über die jetzt abgestimmt wird, in Kraft?» Dabei wurden vier mögliche Antworten vorgelegt, wovon eine («Das Gesetz ist bereits in Kraft») richtig war. 63 Prozent der Stimmenden beantworteten die Frage richtig.

¹⁰ Die Frage lautete: «Was umfasst der Nachweis eines gültigen Schweizer Covid-Zertifikates genau? Dass die entsprechende Person...». 79 Prozent der Teilnehmenden beantworteten die Frage mit der korrekten der vier offerierten Multiple-Choice-Antwortoptionen («...gegen COVID-19 geimpft, negativ getestet oder davon genesen ist.»).

¹¹ Die Frage lautete: «Was geschieht im Falle einer Ablehnung des geänderten Covid-19-Gesetzes?». 61 Prozent beantworteten die Frage mit der korrekten der vier offerierten Multiple-Choice-Antwortoptionen («Diejenigen Bestimmungen/Änderungen, welche die Bundesversammlung am 19. März 2021 verabschiedete, treten am 19. März 2022 ausser Kraft.»).

¹² Die Item Response Theory (IRT) stammt ursprünglich aus der Psychologie, lässt sich aber auch sinnvoll in der Politikwissenschaft anwenden. Der grundlegende Vorteil dieses und vergleichbarer Verfahren liegt darin, die Befragten auf **werturteilsfreie** Weise auf einer – in vorliegendem Falle eindimensionalen – Skala einordnen zu können. Konkret kam zur Eruerung des politischen Kenntnisstandes ein 3-Parameter logistisches Modell zum Einsatz – auch bekannt als *Birnbaum*-Modell nach dem amerikanischen Statistiker *Allan Birnbaum*. Dieses Modell ist auf dichotome Variablen (Wissensfrage richtig bzw. falsch beantwortet) zugeschnitten. Es sorgt weiter dafür, dass die verschiedenen Wissensfragen unterschiedlich stark in die Wertung einfließen, je nachdem wie gut sie zwischen den Teilnehmerinnen diskriminieren. Eine Frage etwa, welche von (fast) allen richtig beantwortet wurde, wird dadurch entsprechend gering gewichtet – zumal sie eben wenig über die Kompetenz der Probanden aussagt.

¹³ Cramers V (ein bivariates Assoziationsmass, welches vorzugsweise für nominalskalierte Variablen verwendet wird) beträgt «magere» 0.11.

gleich aus. Herausstechen tun einzig die glp-Sympathisierenden, von denen rund 45 Prozent alle drei Fragen richtig zu beantworten vermochten – was deutlich über dem Durchschnitt liegt. Eines sei hier auch schon vorweggenommen: Es ist auch so gut wie kein Unterschied zwischen Ja- und Nein-Stimmenden zu erkennen: Beide Lager waren – gemessen an diesen drei Wissensfragen – etwa gleich gut informiert.

Insgesamt wiesen 44 % ein eher bis sehr geringes Wissen in Bezug auf das Covid-Gesetz auf. Demgegenüber steht eine Mehrheit von insgesamt 56 %, welche eine eher bis sehr hohe Kompetenz aufweist. Es waren insbesondere die beiden formal-rechtlichen Fragen, die den Stimmenden etwas Mühe bereiteten. Dass die dem Stimmvolk vorgelegten Bestimmungen bereits in Kraft waren und bei einer Ablehnung erst im Frühjahr 2022 ausser Kraft getreten wären, scheint einer erheblichen Zahl von Stimmberechtigten nicht bewusst gewesen zu sein.

Eine demokratietheoretisch-normative Einschätzung des Vorlagenwissens ist empirisch *nicht* möglich. Wir müssten sonst wissen, welches Informationsniveau ein Individuum aufweisen muss, um einen rationalen und interessengeleiteten Entscheid abgeben zu können. Verfassungsrechtlich ist nirgendwo festgelegt, wie viel die Stimmberechtigten wissen müssen, damit sich ein demokratisch legitimierter Entscheid ergibt. Tatsache ist indes, dass doch eine gewisse Verwirrung herrschte, was die Gültigkeit des Gesetzes und die konkreten Auswirkungen eines Neins betrifft. Wie gesagt, diese rechtlichen Aspekte waren für eine Referendumsabstimmung allerdings reichlich ungewöhnlich (siehe Einleitung) und für viele Stimmende ausserdem wohl auch unbedeutend. Wer beispielsweise dem Bundesrat mit seiner Stimme vornehmlich einen Denkkettel zur bisherigen Corona-Politik im Generellen verpassen wollte, für den war das Ablaufdatum des dringlichen Gesetzes wohl nur zweitrangig. Und für jemanden, der ein Zeichen setzen wollte gegen die Massnahmen- und Impfgegnerschaft, war es wahrscheinlich ebenso persönlich egal, wann dieses Gesetz genau in Kraft trat. Insofern ist aus den vorhandenen Wissenslücken nicht notwendigerweise darauf zu schliessen, dass sich jemand «falsch»¹⁴ entschied. Tatsächlich ist aufgrund der im folgenden Abschnitt zu präsentierenden Befunden eher davon auszugehen, dass sich auch bei *anderer* Informationslage *wenig oder gar nichts am individuellen Entscheid geändert hätte*.

¹⁴ Selbstredend gibt es formalrechtlich gesprochen keinen «falschen» oder «richtigen» Entscheid. Gemeint ist hier die Qualität eines Entscheids in der Tradition der Correct-Voting-Forschung (siehe dazu auch das [FOKUS-Aargau-Special zu "Correct Voting" von Gabriel Hofmann](#)). Als «falsch» wird in dieser Tradition ein Entscheid bezeichnet, wenn er unter der Bedingung vollständiger Information anders ausgefallen wäre.

6 Covid-Gesetz

6.1 Stimmentscheid nach soziodemographischen Merkmalen

In diesem Abschnitt geht es zunächst um das Stimmverhalten von bestimmten sozialen Gruppen. Unterschiede zwischen Merkmalsgruppen – zum Beispiel zwischen Frau und Mann – sind nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit Kausalität. Frauen und Männer mögen sich im Stimmverhalten unterscheiden, aber das heisst noch nicht zwingend, dass das Geschlecht *ursächlich*¹⁵ für das Votum war. Immerhin zeigt aber die folgende Analyse, ob sich die einzelnen Merkmalsgruppen hinsichtlich Stimmentscheid unterscheiden.

Tabelle 1: Covid-19-Entscheid nach Alter und Geschlecht (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Geschlecht			
Mann	63	685	±3.6
Frau	62	642	±3.7
Altersgruppen			
18–29 Jahre	53	216	±6.6
30–39 Jahre	49	200	±6.9
40–49 Jahre	61	262	±5.9
50–59 Jahre	63	389	±4.8
60–69 Jahre	65	386	±4.8
70+ Jahre	74	339	±4.7

Frauen wie Männer unterschieden sich jedoch hinsichtlich ihres Stimmentscheids kaum. Beide stimmten dem Gesetz etwa gleichermassen zu. Das Alter hatte hingegen deutlich mehr Prägungskraft: Junge (18–39 Jahre) waren betreffend Entscheid geteilt (Tabelle 1): Rund die Hälfte hiess es gut, während die andere Hälfte es verwarf.¹⁶ Für das letztlich klare Gesamtergebnis sorgten die älteren Stimmberechtigten. Die über 69-jährigen Seniorinnen und Senioren beispielsweise stimmten dem Covid-19-Gesetz mit grosser Mehrheit (74 %) zu. Aber auch sechs von zehn 40–49-Jährigen (61 %) hiessen die Vorlage gut. Hinzu kommt, dass ältere Stimmberechtigte sich auch am 28. November stärker *beteiligten* als Junge.¹⁷ Kurz, Ältere waren erstens, dem Gesetz gegenüber positiver eingestellt als Junge und, zweitens, partizipierten sie auch fleissiger. Das klare Ergebnis kam

¹⁵ Es wäre beispielsweise möglich, dass sich Frauen und Männer beim Entscheid unterscheiden. Aber nicht (primär) wegen des Geschlechts an sich, sondern beispielsweise aufgrund des unterschiedlichen Einkommensniveaus.

¹⁶ 18–29 Jahre: 53 % Ja; 30–39 Jahre: 49 %.

¹⁷ Unsere Analyse zeigt, dass die Stimmbeteiligung bei den über 50-Jährigen mehr als 70 Prozent betrug, während sie für die jüngeren Stimmberechtigten bei knapp 60 Prozent zu liegen kam. Aufgrund der geringen Fallzahl der Nicht-Teilnehmenden in der Befragung sind diese Werte mit einer grossen Unschärfe behaftet. Der Kanton St. Gallen veröffentlicht indessen Werte aus der Stimmbeteiligungsstatistik, die auf Registerdaten beruhen, also definitionsgemäss *keinerlei* Unschärfe aufweisen. Die St. Galler Stimmbeteiligungsstatistik zeigt, dass die Beteiligung auch am 28. November 2021 wie gehabt mit steigendem Alter zunahm. Allerdings waren die Unterschiede zwischen Jung und Alt nicht derart ausgeprägt wie bei einem «durchschnittlichen» Abstimmungssonntag.

demnach aufgrund einer Kombination von Stimmverhalten und Stimmbeteiligung zustande. Eine Aufschlüsselung des Entscheids nach Alter und Geschlecht bringt weitere Einsichten: Grösste Zustimmung erfuhr das Gesetz bei den Männern der Altersklasse über 70 Jahre (75 %), während ihm Frauen im Alter zwischen 30–39 Jahren am skeptischsten gegenüberstanden (45 % Zustimmung). Die Zustimmungsraten der Altersklassen korrelieren damit – wohl nicht zufällig – mit dem Risiko, an Covid schwer zu erkranken bzw. daran zu sterben. Bekanntlich ist dieses Risiko für Ältere deutlich höher als für jüngere. Daneben mag auch die Betroffenheit von den Covid-Einschränkungen eine Rolle gespielt haben. Junge leiden mutmasslich stärker unter den Einschränkungen von Freizeitaktivitäten als Ältere.

Weiter ist bemerkenswert, dass die Konfession bei der Frage, wie mit der Covid-Pandemie umzugehen sei, eine gewisse Rolle spielte: Stimmberechtigte mit katholischer oder protestantischer Denomination legten grossmehrheitlich ein Ja in die Urnen (68 bzw. 69 %), während Konfessionslose etwas zurückhaltender (58 %) zustimmten.¹⁸ Die Schulbildung war ebenfalls ein Faktor, der den Stimmentscheid – zumindest bis zu einem gewissen Grad – beeinflusste. Je höher der Bildungsgrad, desto höher die Zustimmung zum Gesetz. Allerdings ist die Differenz im Ja-Anteil von Abgängerinnen von Universitäten/ETH und solchen, die einen obligatorischen Schulabschluss aufweisen, zu gering (rund 12 Prozentpunkte), um von einem veritablen Bildungsgraben sprechen zu können. Kurz, der Covid-Entscheid hatte nur bedingt mit der Bildung zu tun.

Gewisse erwerbsbezogene Merkmale gehen ebenfalls mit der Höhe des Ja-Stimmenanteils einher, korrelieren aber oftmals auch mit anderen, mutmasslich wichtigeren Entscheidfaktoren (z. B. das Alter). Geringere Zustimmung erfuhr das Gesetz beispielsweise bei den selbständig Erwerbenden und den Hausfrauen bzw. -männern¹⁹ (39 bzw. 43 %), während Rentnerinnen und Rentner sowie Auszubildende es klar (76 bzw. 72 %) guthiessen. Weiter stieg die Zustimmung, je höher die berufliche Position ist. Zudem kam das Gesetz bei Beschäftigten der öffentlichen Hand und in Grossbetrieben (66 bzw. 68 %) besser an als bei solchen, die in der Privatwirtschaft (55 %) oder in gemeinnützigen Unternehmen (61 %) tätig sind oder in Kleinbetrieben (1–9 Angestellte) arbeiten (42 %). Sodann erfuhr das Gesetz bei Stimmberechtigten, die in der öffentlichen Verwaltung (73 %) oder im Finanzsektor (73 %) angestellt sind, die grösste Unterstützung. Wer indessen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe (auch Hotellerie) tätig ist, gehörte eher dem Nein-Lager an (65 bzw. 53 % Nein-Anteil). Zuletzt gibt es durchaus einen Zusammenhang zwischen dem Entscheid und dem Haushaltseinkommen: Je höher dasselbige, desto höher war die Zustimmung. Hinzu kommt, dass die Zustimmung nochmals ansteigt, wenn man der oder die primäre Einkommensquelle im Haushalt ist.

¹⁸ Stimmberechtigte muslimischer Denomination verwarfen das Gesetz mit überwältigender Mehrheit (79 %). Die Fallzahl (n = 27) ist allerdings zu gering, um von einem statistisch gesicherten Befund zu sprechen.

¹⁹ Nur 2 % jener, die als Beschäftigungssituation «Hausfrau/Hausmann» angaben, sind Männer (n = 86).

Tabelle 2: Covid-19-Entscheid nach soziodemographischen Merkmalen (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Konfessionszugehörigkeit			
keine	58	569	±4.1
protestantisch/reformiert	69	515	±4.0
katholisch/christkatholisch	68	475	±4.2
andere	26	65	±10.7
Bildungsniveau			
kein Abschluss, obligatorische Schule	60	78	±10.9
Berufsschule, Handelsdiplom	58	612	±3.9
Maturität, Diplom-/Fachmittelschule, höhere Fachschule	62	483	±4.3
Fachhochschule, Universität, ETH	72	448	±4.2
Aktuelle Beschäftigungssituation			
selbständigerwerbend	39	113	±9.0
AngestellteR	60	848	±3.3
in Ausbildung	72	79	±9.9
in Rente/Pension	76	493	±3.8
erwerbslos	59	17	±23.4
andere	47	12	±28.2
Nichterwerbsperson			
Hausfrau/Hausmann	43	63	±12.3
Berufliche Position²⁰			
Angestellte/r ohne Kader-/Direktionsfunktion	57	480	±4.4
Angestellte/r mit Kaderfunktion / Ausbildner/in	64	270	±5.7
Angestellte/r mit Direktionsfunktion	78	56	±10.8

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Sektorzugehörigkeit²¹			
Privatwirtschaft	55	667	±3.8
öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden, staatliche Unternehmen wie SBB oder Post)	66	301	±5.4
gemeinnützig/nicht- gewinnorientiert (z. B. WWF, Caritas)	61	53	±13.1
Gemischtwirtschaftlich (z. B. Swisscom oder SNB)	54	35	±16.5
Unternehmensgrösse²¹			
1–9	42	223	±6.5
10–49	59	214	±6.6
50–249	60	231	±6.3
250–999	62	145	±7.9
>999	68	234	±5.9
Branchenzugehörigkeit²¹			
Herstellung von Produkten (Industrie)	50	128	±8.7
Detail- und Grosshandel	67	86	±9.9
Gesundheits- und Sozialwesen	58	172	±7.4
Dienstleistungen wie Beratung, Wirtschaftsprüfung, Forschung und Entwicklung	64	68	±11.4
Baugewerbe/Bau	45	88	±10.4
Erziehung und Unterricht	58	107	±9.4
Dienstleistungen wie Reisebüro, Sicherheitsdienst, Arbeitsvermittlung, Hauswart, usw.	42	27	±18.6
Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, usw.)	73	57	±11.5

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	47	28	±18.5
Verkehr und Versanddienste	66	46	±13.7
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung	73	84	±9.5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	35	20	±20.9
Persönliche Dienstleistungen und Mitgliederorganisationen (z. B. religiöse Vereinigungen)	58	14	±25.9
Information und Kommunikation	63	47	±13.8
Haushaltseinkommen			
Bis 3000 CHF	45	63	±12.3
3001–6000 CHF	59	302	±5.5
6001–9000 CHF	59	379	±5.0
9001–12000 CHF	66	331	±5.1
12001–15000 CH	67	181	±6.9
> 15000 CHF	76	141	±7.0

Zusammengefasst lassen sich zwei Dinge hervorheben, aber auch eine wichtige Einschränkung ist nötig: Der Entscheid war zunächst – zu den politischen Merkmalen gelangen wir in Kürze – vor allem vom Alter abhängig. Sodann stimmten dem Gesetz vor allem ältere Männer mit hohem «Sozialprestige» (hohe Bildung, hohes Einkommen, hierarchisch hohe Berufsfunktion, etc.) zu. Aber – und dies ist die zuvor angekündigte Einschränkung – die Unterschiede zwischen den einzelnen Merkmalsgruppen sind nicht allzu gross. Es ist kaum eine Merkmalsgruppe zu finden, in welcher der Ja-Stimmenanteil unter 40 % fällt. Der Entscheid war also nur *bedingt* von soziodemographischen Merkmalen abhängig.

²⁰ Nur aktuell erwerbstätige Angestellte.

²¹ Nur aktuell Erwerbstätige.

6.2 Stimmenscheid nach politischen Merkmalen

Politische Haltungen spielten beim Covid-Entscheid eine etwas wichtigere Rolle als soziodemographische Merkmale²², obschon der «Covid-Graben» sich – freilich in unterschiedlicher Tiefe – durch alle Parteien durchzieht. Hoch war die Zustimmung zum Gesetz in den Parteianhängerschaften der glp (90 %), der SP (83 %) und FDP (80 %). Nicht sonderlich tiefer war diese Zustimmung bei den Gefolgschaften von der Mitte (74 %) und den Grünen (74 %). Die *Parteiungebundenen* sagten in ihrer Mehrheit ebenfalls Ja zum Covid-19-Gesetz, aber es fiel doch um einiges knapper (55 %) aus als bei den zuvor genannten Anhängerschaften. Die Sympathisierenden der SVP schliesslich lehnten das Gesetz mit etwas mehr als einer Zweidrittelmehrheit (69 %) ab. Das gleiche Muster zeigt sich, wenn der Stimmenscheid nach ideologischer Selbsteinstufung (Links-Rechts-Selbsteinschätzung) betrachtet wird. Linksaussen (Werte 0–2) sowie Links (3,4) betrug der Ja-Anteil 80 Prozent. In der Mitte des politischen Spektrums und im gemässigt rechten Lager lagen die Zustimmungsraten zwischen 61 und 64 Prozent. Rechtsaussen wurde die Vorlage indessen mehrheitlich abgelehnt: 61 Prozent sprachen sich dagegen aus. Zu beachten ist aber: Umgekehrt bedeutet dies, dass sich auch rechtaussen noch knapp 40 Prozent *zugunsten* der Vorlage aussprachen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Haltung zum Covid-19-Gesetz zwar von ideologisch relevanten Motiven geprägt (Stichworte: Freiheit vs. Gleichheit)²³ wurde, aber diese waren nicht alleine ausschlaggebend. Aufschlussreich ist zudem, dass sich rund ein Sechstel der Stimmenden (17 %) auf der Links-Rechts-Skala nicht einzustufen vermochte oder es nicht tun wollte. Diese ideologisch schwer zu lokalisierenden Stimmenden lehnten das Gesetz mehrheitlich ab (60 % Nein). Es ist angesichts des geringen politischen Interesses dieser Stimmberechtigten²⁴ anzunehmen, dass sie sich selten, vielleicht kaum je an Abstimmungen beteiligen, aber bei der Abstimmung über das Covid-19-Gesetz (einmalig) mobilisiert wurden.²⁵

Interessant ist gewiss auch der Befund, wonach die Entscheide zur gleichzeitig vorgelegten Pflegeinitiative und zum Covid-19-Gesetz kaum etwas miteinander zu tun hatten. Die Covid-19-Gesetz-Befürwortenden legten zu 64 Prozent ein Ja zum Pflegebegehren ein. Bei den Nein-Stimmenden zum Covid-19-Gesetz waren es nur unwesentlich weniger: 61 Prozent von ihnen stimmten der Pflegeinitiative zu. Beide Lager unterstützten das Begehren, das gewiss auch von der Pandemie «profitierte» (i.d. Sinne, dass die Zustimmung wegen der aussergewöhnlichen Situation höher ausfiel als andernfalls zu erwarten gewesen wäre), gleichermassen.

²² Mit Ausnahme des Alters, welches auch in multivariaten Tests als wichtiger Bestimmungsgrund verbleibt.

²³ Tatsächlich gibt es signifikante Unterschiede im Stimmverhalten jener, die sich eine Schweiz wünschen, in der der Staat die Verantwortung für den Einzelnen stärker übernimmt und solchen, die sich mehr Eigenverantwortung wünschen. Wer sich dezidiert für mehr Eigenverantwortung aussprach, lehnte das Gesetz mit 62 % Nein-Stimmenanteil ab.

²⁴ Die «Unideologischen» (d. h., solche, die sich auf dem Links-Rechts-Kontinuum nicht verorteten) machen 52 Prozent aller politisch uninteressierten Stimmenden aus. Zum Vergleich: Insgesamt machen diese «Unideologischen» 17 Prozent aller Stimmenden (d. h., unabhängig vom Niveau des politischen Interesses) aus.

²⁵ Uns liegen keine Registerdaten zur Beteiligung vor. Wir wissen demnach nicht, wer sich erstmals oder zum ersten Mal seit langer Zeit beteiligte. Aber aufgrund der aussergewöhnlich hohen Stimmbeteiligung ist es sehr wahrscheinlich, dass eine erhebliche Zahl von Stimmberechtigten erstmalig oder erstmals nach langer Zeit an die Urnen ging.

Tabelle 3: Covid-19-Entscheid nach politischen Merkmalen (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Parteisympathie			
SVP	31	233	±5.9
SP	83	235	±4.8
FDP	80	179	±5.9
Mitte	74	140	±7.3
Grüne	74	110	±8.2
glp	90	159	±4.7
EVP	59	32	±17.0
andere	36	26	±18.5
keine	55	450	±4.6
Links-rechts-Selbsteinschätzung²⁶			
linksaussen (0-2)	80	176	±5.9
links (3,4)	80	350	±4.2
Mitte (5)	64	446	±4.5
rechts (6.7)	61	380	±4.9
rechtsaussen (8-10)	39	150	±7.8
keine Verortung	40	363	±5.0
Stimmentscheid			
Pflegeinitiative			
Ja	64	1169	±2.8
Nein	61	587	±3.9

²⁶ 0 = linksaussen, 10 = rechtsaussen

6.3 Stimmentscheid nach impfbezogenen Merkmalen

Soziodemographische und ideologische Merkmale spielten eine gewisse Rolle bei der Entscheidungsfindung, vermögen diese indessen nicht vollumfänglich zu erklären. Es liegt auf der Hand, dass Betroffenheit, Risikoabschätzung (gemeint ist die *subjektive*²⁷ Wahrnehmung von Risiken für die eigene Gesundheit) und Informationsverhalten ebenfalls eine Rolle gespielt haben müssen. Zu diesem Zweck wurden weitere Fragen gestellt. Befragte konnten beispielsweise angeben, was sich bei der Annahme *für sie persönlich geändert* hätte. Selbstredend befindet sich diese Einschätzung psychologisch gesprochen sehr nahe beim Entscheid und verrät noch nicht derart viel darüber, wie sich eine individuelle positive oder negative Haltung zum Covid-19-Gesetz bildete. Aber aufschlussreich ist zunächst, dass 48 Prozent Positives von der Annahme erwarteten, ein Sechstel Negatives, während immerhin 28 Prozent überhaupt keine persönlichen Auswirkungen erwartete.²⁸ Wenig überraschend lehnte eine überwältigende Mehrheit jener, welche negative persönliche Auswirkungen mit der Annahme der Vorlage verband (z. B. Diskriminierung durch das Zertifikat), die Vorlage auch ab (92 % Nein), während umgekehrt jene, die Positives für sich erwarteten (z. B. ein Ende der Pandemie), genau das Gegenteil taten – sie nahmen die Vorlage mit 91 Prozent Ja-Stimmen an. Jene, die mit der Abstimmung keine Änderung ihres persönlichen Lebens verbanden, stimmten wiederum mit etwas mehr als einer Zweidrittelmehrheit (69 %) zugunsten der Vorlage.

Weiter zeigt sich, dass Stimmberechtigte, die sich *schlecht informiert fühlten*, zumeist Nein einlegten. Dabei ist aber zu beachten, dass es bei dieser Frage vorerst darum ging, den persönlichen Informiertheitsgrad *selbst* einzuschätzen. Die meisten fühlten sich dabei sehr gut oder zumindest gut informiert. Nur wenige waren der Ansicht, sie seien über dieses Thema nicht gut informiert gewesen (siehe Abschnitt zur Meinungsbildung). Diese wenigen stimmten in der Folge meist Nein. Dasselbe Bild zeigt sich auch hinsichtlich der Entscheidungsschwierigkeit: Wer Mühe hatte, sich ein Bild von der Vorlage zu machen, legte mit deutlich grösser Wahrscheinlichkeit (61 %) ein Nein ein als solche, denen die Meinungsbildung leicht fiel (33 %). Aber, erstens, fiel den allermeisten der Entscheid leicht (84 %) und, zweitens, ist die subjektiv empfundene Entscheidungsschwierigkeit kein perfektes Abbild der tatsächlichen Informiertheit. Um ein «objektiveres» Mass der Informiertheit verwenden zu können, wurden drei Wissensfragen zum Covid-19-Gesetz gestellt und zu einem Informiertheitsindex zusammengefasst (siehe Abschnitt zur Meinungsbildung). Wie bereits

²⁷ Für das Verhalten von Menschen im Allgemeinen sind nicht primär *objektive* Fakten *steuernd*, sondern die individuelle (subjektive) Wahrnehmung der Realität. Diese wird oft mit der objektiven Realität in irgendeiner Weise korrelieren, denn ansonsten wäre das Individuum in dieser Realität nur bedingt funktionstüchtig. Aber individuelle Wahrnehmung und objektive Realität (sofern eine solche überhaupt erkennbar ist) müssen nicht identisch sein. Für zwei Individuen, die dasselbe Flugzeug besteigen, ist die Absturzwahrscheinlichkeit dieselbe, trotzdem können sich beide Individuen in ihrem Verhalten (Flugangst, etc.) deutlich unterscheiden. Wenn es nun um die Angst vor einer Ansteckung, schweren Erkrankung oder Tod durch Covid-19 geht (oder um die gesundheitlichen Risiken einer Impfung), so spielt für das Verhalten des einzelnen Individuums (z. B. Impfentscheidung) nicht etwa die objektive Risikolage die Hauptrolle, sondern die subjektive Wahrnehmung der Risikolage. Und diese subjektive Wahrnehmung wird zudem auch von bestimmten Faktoren mitbestimmt, denen gewisse Gruppen eher ausgesetzt sind als andere. Als Beispiel: Die Frage, ob die Impfung für schwangere Frauen sicher sei, ist eine Frage, die sich ein 80-jähriger stimmberechtigter Mann gar nicht erst stellt (zumindest nicht für sich selbst). Bei einer 25-jährigen Frau ist es allein aufgrund der biologischen Umstände *wahrscheinlicher* (!), dass sie diesbezüglich Bedenken haben könnte. Kurz, das Stimmverhalten der Stimmberechtigten ist unter Kenntnis objektiver Fakten nur bis zu einem gewissen Grad erklärbar.

²⁸ Weil das COVID-19-Gesetz vom Parlament als dringlich erklärt wurde, war es zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits in Kraft. Strenggenommen hat sich – objektiv und buchstabengetreu – durch die Annahme des Covid-Gesetzes demnach – kurzfristig! – nichts ändern können. Aber anzunehmen ist, dass die (allermeisten) Befragten die Effektfrage sinnvollerweise auf die mögliche, inskünftige Geltung des Gesetzes bezogen.

im Abschnitt über die Meinungsbildung ausgewiesen, ist so gut wie kein Unterschied zwischen Ja- und Nein-Stimmenden zu erkennen: Beide Lager waren – *gemessen an diesen drei Wissensfragen* – etwa gleich gut informiert. Natürlich können drei Fragen unmöglich alle Aspekte des Themas «Covid-19» und den gesellschaftlichen Umgang mit dem Virus abdecken. Aber immerhin decken diese drei Fragen drei juristische bzw. rein formale Aspekte der Sachfragen ab (und sind deshalb unbestritten faktisch), die ausserdem ein gewisses formal-juristisches Vorwissen zur Abstimmung voraussetzen. Hinsichtlich diesem formal-juristischen Wissen gab es keinen grossen Unterschied zwischen beiden Lagern.

Tabelle 4: Covid-19-Entscheid nach informationsbezogenen Merkmalen (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Betroffenheit²⁹			
Nein (keine Änderung)	69	496	±4.1
Ja, zum Besseren	91	878	±1.9
Ja, zum Schlechteren	8	307	±3.0
Subjektives			
Informiertheitsgefühl			
sehr tief	8	46	±7.8
tief	26	60	±11.1
mittel	42	118	±8.9
hoch	59	304	±5.5
sehr hoch	71	1233	±2.5
Schwierigkeit, sich ein			
Bild von Vorlageninhalt			
zu machen			
eher leicht	67	1502	±2.4
eher schwer	39	223	±6.4
Informiertheitsindex³⁰			
0	63	326	±5.2
1	62	463	±7.8
2	64	521	±15.1
3	62	482	±2.1

Es liegt auf der Hand, dass Haltungen zur Corona-Politik der Behörden und zur Frage der Impfung im Generellen starken Einfluss auf den Entscheid ausübten. Zunächst korreliert der Impfstatus stark mit dem Stimmvotum: Impfunwillige³¹ haben fast ausschliesslich (98 %) ein Nein in die Urnen

²⁹ Die Frage lautete: «Würde sich durch die Ablehnung des Covid-Gesetzes für Sie persönlich etwas ändern?»

³⁰ Vereinfachter Index basierend auf der simplen Anzahl korrekt beantworteter Fragen, nicht IRT-basiert.

³¹ Mit dem Begriff «Impfunwillige» ist – ohne jeglichen normativen Bezug – gemeint, dass diese Stimmberechtigten nicht geimpft sind und sich auch nicht impfen lassen wollen.

gelegt. (Mindestens)³² doppelt Geimpfte sprachen sich mit einem Anteil von 81 Prozent zugunsten der Vorlage aus. Die restlichen Gruppen (einmal Geimpfte, impfwillige Ungeimpfte, Unschlüssige) haben die Vorlage mehrheitlich abgelehnt, sind zahlenmässig aber zu gering, um statistisch verlässliche Aussagen über das Stimmenverhältnis machen zu können. Der Befund zeigt aber, dass sich – wie schon im Abstimmungskampf angedeutet – auch eine kleine Minderheit doppelt Geimpfter (rund ein Fünftel) gegen das Gesetz aussprach, während so gut wie kein Ungeimpfter für die Vorlage war.

Mit dem Entscheid eng verknüpft ist zudem auch das Bedürfnis nach einer gewissen «Impfsolidarität». Rund neun von zehn Stimmberechtigten, die sich eine möglichst hohe Impfquote wünschen,³³ legten ein Ja ein. Bei jenen, welche die Frage, wie sehr sie sich wünschen, dass möglichst viele geimpft sind, mit «eher ja» antworteten, liegt der Ja-Stimmenanteil bereits bei 58 Prozent. Bei jenen, die angaben, es sei ihnen persönlich egal, wie viele sich impfen lassen würden, beträgt der Ja-Stimmenanteil in der Folge nur noch 10 Prozent. Generell stellen wir fest, dass sich so gut wie alle Ja-Stimmenden eine möglichst hohe Impfquote wünschen, während umgekehrt längst nicht alle Nein-Stimmenden eine möglichst tiefe Impfquote bevorzugen.

Tabelle 5: Covid-19-Entscheid nach impfbezogenen Merkmalen (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Impfstatus			
Nein, möchte sich nicht impfen lassen	2	139	±2.3
Nein, unschlüssig	5	30	±7.8
Ja, einmal geimpft	31	36	±15.1
Ja, (mind.) doppelt geimpft	81	1374	±2.1
Wunsch nach möglichst vielen Geimpften?			
Nein, auf keinen Fall	2	86	±3.0
eher nein	0	49	±0
Ist mir egal	10	175	±4.4
Eher ja	58	177	±7.3
Ja, absolut	92	1133	±1.6

³² Zum Zeitpunkt der Befragung hatten einige möglicherweise bereits eine dritte «Booster»-Impfung. Nach einer spezifisch dritten Impfung wurde im Rahmen dieser Nachbefragung aber nicht gefragt.

³³ Die Frage lautete: «Wünschen Sie sich, dass möglichst viele Ihrer Mitmenschen gegen COVID-19 geimpft sind?»

Tabelle 6: Covid-19-Entscheid nach Beurteilung von Massnahmen und Krisenmanagement (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Beurteilung aktueller politischer Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19			
gehen viel zu wenig weit	89	193	±4.4
gehen eher zu wenig weit	92	567	±2.2
sind angemessen	81	550	±3.3
gehen eher zu weit	8	160	±4.2
gehen viel zu weit	1	135	±1.7
Beurteilung bisheriges Krisenmanagement des Bundesrates			
sehr unzufrieden	6	129	±4.1
eher unzufrieden	30	262	±5.5
eher zufrieden	80	921	±2.6
sehr zufrieden	95	294	±2.5
Beurteilung bisheriges Krisenmanagement der kantonalen Regierung			
sehr unzufrieden	15	117	±6.5
eher unzufrieden	43	396	±4.9
eher zufrieden	79	882	±2.7
sehr zufrieden	93	181	±3.7

Wer ausserdem mit den politischen Massnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Virus' zufrieden war, legte grossmehrheitlich ein Ja in die Urnen. Tabelle 6 zeigt, dass acht von zehn Stimmberechtigten, die die aktuellen Massnahmen für angemessen halten, das Gesetz unterstützten. Bei jenen, die im Prinzip gerne noch weiter gehen würden, steigt die Zustimmung gar (ca. 90%). Wem indessen die Massnahmen zu weit gehen, lehnte die Vorlage in aller Regel ab (über 90% Nein-Stimmenanteil). Ähnlich geartet ist der Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Behördenleistung³⁴ im Kampf gegen Covid-19 und dem Entscheid: Wer einigermaßen oder sehr zufrieden mit dieser Leistung ist, legte meist ein Ja in die Urnen. Wer eher oder sehr unzufrieden ist, votierte indessen oft mit Nein.

³⁴ Gefragt wurde zum einen nach der Bewertung der kantonalen Regierung, sodann aber auch nach der Bewertung der nationalen Exekutive. Die Bewertungen unterscheiden sich indes nur graduell.

6.4 Stimmenscheid nach Vertrauen in Organe und Institutionen

Natürlich spielt bei einer Abstimmungsfrage wie der vorliegenden, bei welcher teils hochkomplexe medizinische Zusammenhänge eine Rolle spielen, auch das Vertrauen in Institutionen und Akteure eine Rolle. Die wenigsten Stimmberechtigten sind beispielsweise selbst in der Vakzinologie oder Virologie tätig, haben die entsprechenden Nachweise bzw. die entsprechende Forschung demnach kaum persönlich durchgeführt. Der allergrösste Teil der Bevölkerung ist also auf die Expertise anderer angewiesen. Wir haben zu diesem Zweck das Vertrauen in verschiedenste Institutionen abgefragt: In die kantonalen Gesundheitsbehörden, die kantonale Regierung, das kantonale Parlament, aber auch die entsprechenden nationalen Organe (Bundesrat, Bundesversammlung, BAG) sowie Fachleute für ansteckende Krankheiten, die Pharmaindustrie, die wissenschaftliche Taskforce und das Schweizer Radio und Fernsehen. Dabei zeigt sich fast immer dasselbe Muster: Tiefes Vertrauen, egal in welche Institutionen, ist mehrheitlich gleichbedeutend mit einem Nein-Entscheid. Um herauszufinden, welche Institutionen aber besonders relevant waren für den Entscheid, wurde eine multivariates Modell geschätzt, das den Einfluss des Vertrauens in all diese Institutionen auf den Stimmenscheid gleichzeitig schätzt. Drei Institutionen stechen bei dieser Analyse heraus: Erstens, der Bundesrat als wohl sichtbarste und in der Wahrnehmung der meisten Stimmberechtigten präsenteste Institution. Zweitens, die Pharmaindustrie, welche für die Entwicklung und die Produktion der Impfstoffe verantwortlich ist – Impfstoffe, denen wohl mutmasslich viele Ungeimpfte nicht trauen. Drittens, die wissenschaftliche Taskforce, die in der Wahrnehmung der Stimmberechtigten gewissermassen stellvertretend für die wissenschaftliche Meinung steht. Die Analyse zeigt nun: Je geringer das Vertrauen in diese drei Institutionen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, ein Ja einzulegen. Nun ist dieser Befund nicht ganz so einfach zu deuten. Deshalb nicht, weil aus dem bivariaten Befund die Richtung der Kausalität nicht hervorgeht. Ist das Stimmvotum vieler Nein-Stimmenden (und damit ihre Impfskepsis)³⁵ die Folge eines Misstrauens in die Virologie oder war schon zuvor eine starke Impfskepsis vorhanden und das Misstrauen in die Virologie ist die Konsequenz davon? Diese Frage lässt sich mit dem vorliegenden Untersuchungsdesign (Befragung) nicht beantworten. Dazu benötigte man experimentelle Analysen.

³⁵ Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Impfskepsis zwar für viele Nein-Stimmenden ein Motiv gegen die Vorlage bildete, aber nicht für alle.

Tabelle 7: Covid-19-Entscheid nach Vertrauen in Institutionen und Organe (gewichtete Daten)

	Ja-Stimmenanteil in %	n	95 %-Unschärfeintervall
Vertrauen in Bundesrat³⁶			
sehr tief	3	107	±3.2
tief	25	97	±8.6
mittel	30	117	±8.3
hoch	59	347	±5.1
sehr hoch	90	913	±1.9
Vertrauen in Pharmahersteller³⁶			
sehr tief	21	315	±4.5
tief	56	252	±6.1
mittel	71	262	±5.5
hoch	86	409	±3.4
sehr hoch	93	315	±2.8
Vertrauen in wissenschaftliche Taskforce³⁶			
sehr tief	4	160	±3.0
tief	23	105	±8.0
mittel	41	133	±8.4
hoch	72	329	±4.9
sehr hoch	96	803	±1.4

³⁶ Skala von 0 (kein Vertrauen) bis 10 (höchstes Vertrauen).

6.5 Hauptmotive

Die Befragten wurden gebeten, ihr **Hauptmotiv** anzugeben, warum sie sich für ein Ja bzw. ein Nein zur Vorlage entschieden haben. Die Frage wurde dabei halb-offen gestellt: Den Interviewten wurde eine Reihe von vorformulierten Motiven unterbreitet, von denen sie eines ankreuzen konnten³⁷. Daneben wurde ihnen auch die Möglichkeit offengelassen, den primären Stimmgrund selbst zu umschreiben.

6.5.1 Hauptmotive der Ja-Stimmenden

Die Vorlagenbefürwortenden gaben als häufigstes Leitmotiv an, dass sie die Covid-Zertifikatspflicht befürworten und dadurch das Leben für Geimpfte erleichtern wollen (Veranstaltungen, Auslandsreisen etc.). Ein knappes Drittel aller Ja-Stimmenden (30 %) führte diese Rechtfertigung für seinen Entscheid an. Nicht gesundheitliche Gründe waren primär ausschlaggebend, sondern die Befreiung von Einschränkungen. Kurz, viele Ja-Stimmenden wollten mit der Zertifikatspflicht zurück zur Normalität vor Corona.

Zweithäufigste (23 %) Hauptmotivation zur Annahme des Covid-Gesetzes war der Glaube, dass die Covid-Zertifikatspflicht zur Impfung motiviere und eine möglichst hohe Impfquote der wirkungsvollste Weg sei, die Pandemie zu beenden. Dieses Motiv unterscheidet sich vom meistgenannten Motiv, das sich auf Erleichterungen des *eigenen* Lebens bezieht, während letzteres Motiv darauf abzielt, *andere* zu motivieren, etwas zu tun, was sie bisher (aus welchen Gründen auch immer) unterliessen³⁸. Dieses Motiv wurde im Übrigen von den Sympathisierenden aller Parteien, die auch ein Ja in die Urnen einlegten, gleichermassen häufig angegeben. Mit anderen Worten: Linke Zustimmungende forderten diesen «Impf-Motivationsschub» gleichermassen stark wie rechte Zustimmungende – von denen es freilich weniger gab als linke Zustimmungende (siehe Tabelle 3).

Diese Werte zeigen, dass es bei der Covid-19-Abstimmung, die verschiedene Aspekte der Corona-Politik tangierte, einer absoluten Mehrheit der Zustimmungenden hauptsächlich um das Zertifikat –

³⁷ Tatsächlich wurde den Befragten technisch implizit ermöglicht, *mehrere* Hauptmotive gleichzeitig anzukreuzen – auch online. Dies, weil sich eine entsprechende Einschränkung auf maximal ein Motiv nur im Online-, nicht jedoch im Printfragebogen erzwingen lässt, ein nicht unerheblicher Teil der Befragten jedoch letzteren Befragungskanal bevorzugt (vgl. Tabelle 8) und die Resultate idealerweise möglichst wenig durch den Befragungskanal beeinflusst werden sollten.

Stattdessen wandten wir nachträglich folgendes Verfahren an, um möglichst aussagekräftige Zahlen zur tatsächlichen Hauptmotivation der Stimmabgabe zu erhalten:

1. Jede und jeder Befragte erhält ein Gewicht von 1.0 in Bezug auf die Hauptmotivfrage.
2. Hat nun eine Befragte aber mehrere Motive angekreuzt, wird dieses Gewicht *gleichmässig auf alle Nennungen verteilt*. Beispiel: Nennt ein Befragter 3 Motive, wird jede der Nennungen nur zu einem Drittel gezählt, sozusagen als hätten statt der einen vollwertigen Person, drei synthetische $\frac{1}{3}$ -Personen geantwortet.

Was daraus resultiert, ist gewissermassen eine *synthetische* Frequenztafel, welche in den Abbildungen 8 (Ja-Hauptmotive) bzw. 9 (Nein-Hauptmotive) visualisiert wird. Das Verfahren garantiert, dass die Nennungen all jener Respondentinnen, welche der Intention der Frage gerecht werden und nur *ein* Hauptmotiv nennen, gleich behandelt, Mehrfachnennungen jedoch “bestraft” werden – und zwar je stärker, desto mehr ein Respondent von der Intention der Frage abweicht. Somit ist das Resultat *nicht verfälscht* durch Respondentinnen, welche Mühe haben, sich zu entscheiden und mehrere oder gar wahllos alle Antwortmöglichkeiten ankreuzen. Im Endeffekt kommt es einem Setting sehr nahe, in dem ein Maximum von einer Nennung erzwungen würde – ohne aber den mit dieser Einschränkung einhergehenden Informationsverlust in Bezug auf Unentschlossene mit sich zu bringen.

³⁸ Natürlich liesse sich argumentieren, dass dieses Motiv sich durchaus auch auf das eigene Wohlbefinden bezieht. Nur dadurch, dass sich möglichst viele impfen lassen, so das Argument, ist eine «Herdenimmunität» und damit auch das eigene gesundheitliche Wohlbefinden gesichert.

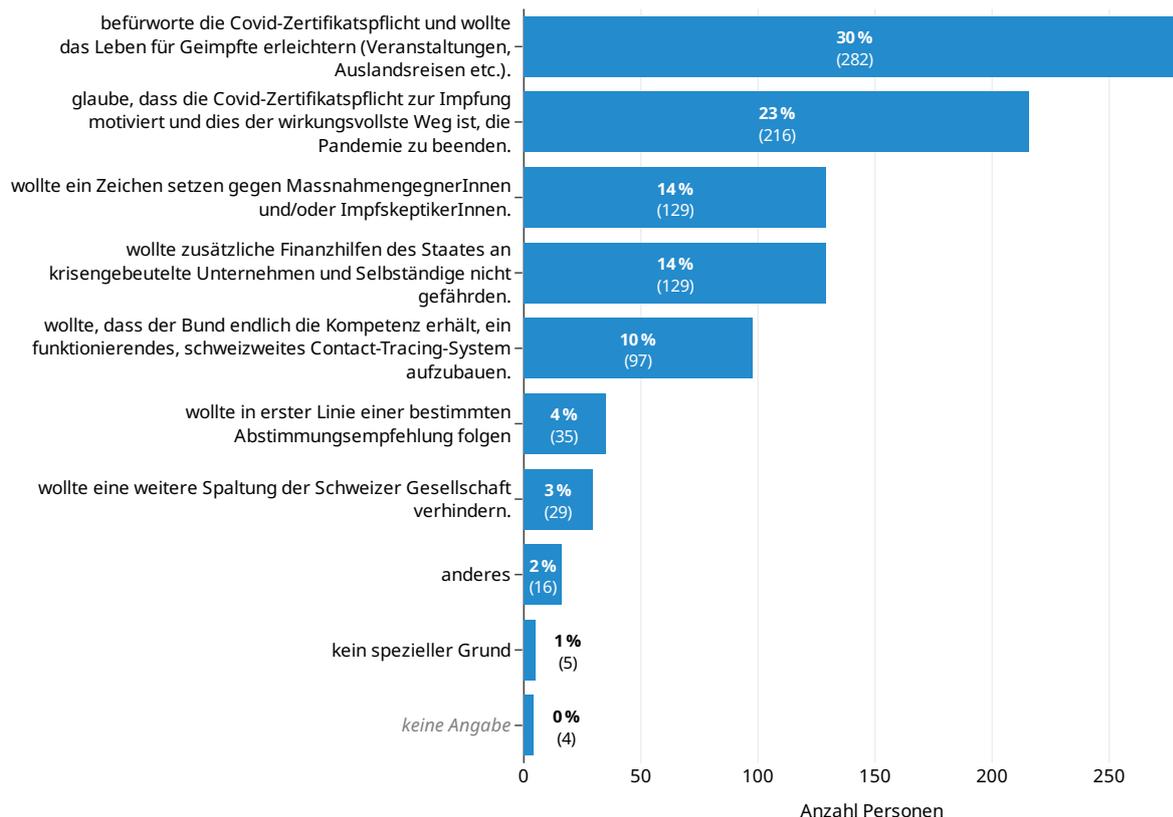


Abbildung 8: Hauptmotiv der Ja-Stimmenden für die Annahme des Covid-Gesetzes (n = 943)

und noch genauer: um die Zertifikatspflicht – ging. Sodann zeigen die Zahlen auch, dass ein grosser Teil der Ja-Stimmenden mit der Zertifikatspflicht Erleichterungen des eigenen Lebens verknüpfte.

Immerhin noch 14 Prozent der Ja-Stimmenden wollten mit ihrem Votum in erster Linie ein Zeichen gegen MassnahmegegnerInnen und/oder ImpfskeptikerInnen setzen. Die Motivnennung beschränkte sich auch hier nicht auf einzelne Parteilichenschaften, sondern wurde von allen Parteifolgschaften etwa gleich oft genannt. Man hatte also durchaus die MassnahmegegnerInnen und/oder ImpfskeptikerInnen in den eigenen Parteilichen im Blick, als man ein Ja in die Urnen legte.

Für weitere 14 Prozent der Ja-Stimmenden waren die Wirtschaftshilfen der wichtigste Grund, dem Covid-19-Gesetz zuzustimmen. Die finanziellen Nothilfen spielten demnach durchaus eine Rolle bei der Meinungsbildung, jedoch nur eine untergeordnete³⁹. Etwas erstaunlich ist ausserdem, dass die Wirtschaftshilfen den besser Verdienenden wichtiger waren als den tieferen Einkommenschichten. Die SP-Sympathisierenden nannten es zudem am häufigsten von allen Parteilichenschaften, die SVP-Sympathisierenden am seltensten. Weniger wichtig war das Motiv schliesslich für Seniorinnen und Senioren, für die gesundheitsbezogene Aspekte im Vordergrund standen.

³⁹ Nur gerade 7 Prozent jener Ja-Stimmenden, die das Wirtschafts-Motiv ankreuzten, gaben *ausschliesslich dieses eine* Motiv an. Alle andere nannten mindestens noch einen weiteren Entscheidungsgrund. Vgl. dazu auch die vorhergehende Fussnote 37.

Zehn Prozent der Befürwortenden wollten mit ihrer Zustimmung primär, dass der Bund endlich die Kompetenz erhält, ein funktionierendes, schweizweites Contact-Tracing-System aufzubauen. Nur eine kleine Minderheit der Ja-Stimmenden (3 %) beabsichtigte indessen vorrangig eine weitere Spaltung der Gesellschaft zu verhindern. Vier Prozent orientierten sich zuallererst an Abstimmungsempfehlungen und zwei Prozent nannten diverse weitere Gründe als Hauptmotivation der Ja-Stimme.

6.5.2 Hauptmotive der Nein-Stimmenden

Unter den Nein-Motiven dominieren jene beiden, die mit dem *Umgang mit Ungeimpften* zu tun haben. 19 Prozent beabsichtigten mit ihrem Votum zuallererst, die Diskriminierung Ungeimpfter zu verhindern oder rückgängig zu machen. Sie erachteten das Gesetz (bzw. die Zertifikatspflicht) ganz offensichtlich als eine Benachteiligung Ungeimpfter. Eng damit verbunden ist die Wahrnehmung der Zertifikatspflicht als indirekten Zwang zur Vakzination: Wiederum 19 % aller Nein-Stimmenden gaben einen indirekten Impfwang, der rückgängig zu machen sei, als ihre primäre Stimmmotivation an.

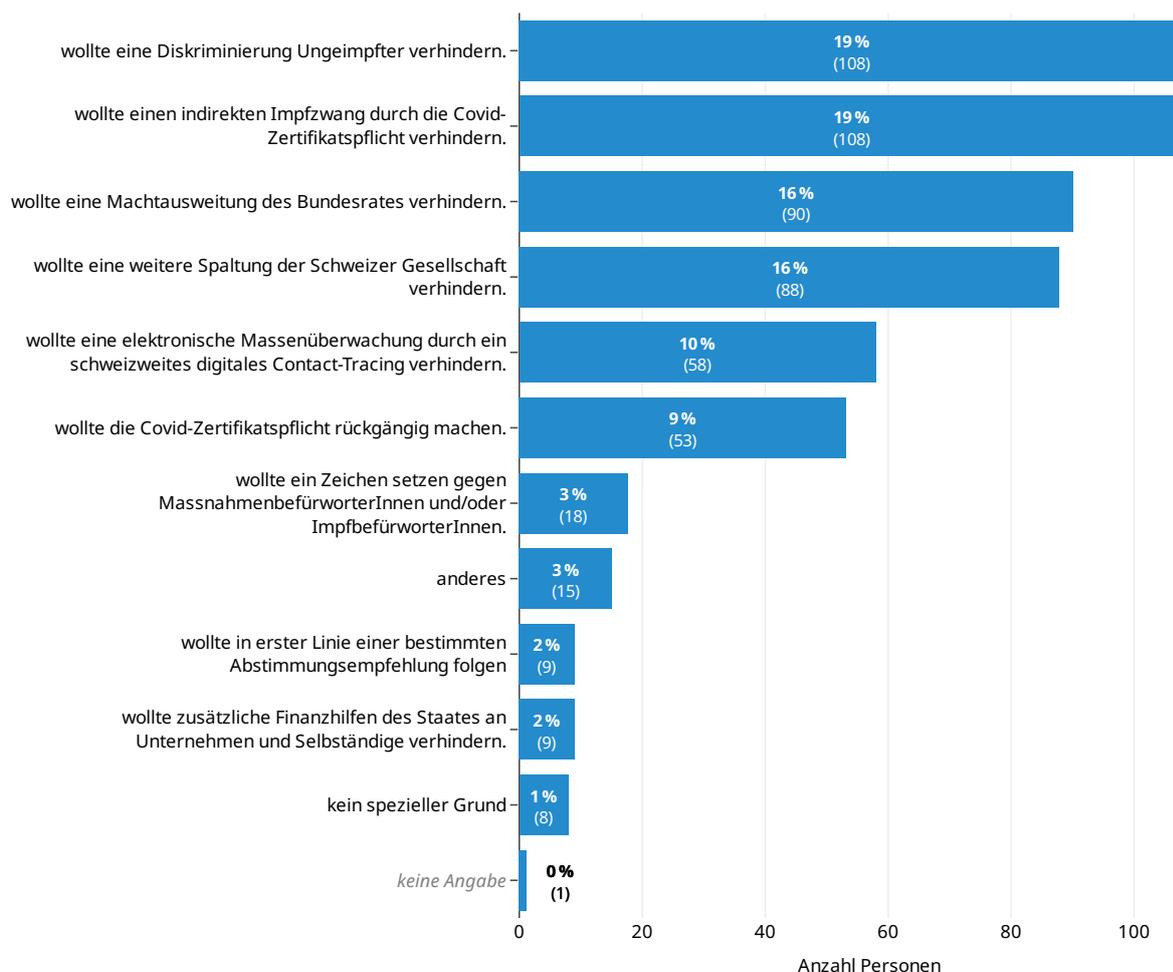


Abbildung 9: Hauptmotiv der Nein-Stimmenden für die Ablehnung des Covid-Gesetzes (n = 565)

Weitere 16 Prozent wollten hauptsächlich eine weitere Spaltung der Schweizer Gesellschaft verhin-

dern. Interessant ist hier der Vergleich zu den Ja-Stimmenden: Nur gerade 3 Prozent von jenen wollten mit der *Annahme* primär eine Spaltung verhindern, während es bei den Nein-Stimmenden anteilmässig mehr als fünf Mal so viele waren.

16 Prozent sahen im Covid-19-Gesetz vorrangig eine Machtausweitung des Bundesrates, die es zu stoppen gelte. Davon waren insbesondere die SVP-Sympathisierenden im Nein-Lager überzeugt. Weitere 10 Prozent sahen in den rechtlichen Grundlagen für ein Zertifikat zuvorderst die Gefahr einer (inskünftigen) Massenüberwachung, die es zu verhindern gelte. 9 Prozent sagten indes, dass sie in allererster Linie die Zertifikatspflicht rückgängig machen wollten.

Nur wenigen Nein-Stimmenden (3 %) ging es indessen primär darum, ein Zeichen zu setzen gegen die Massnahmen- und Impfbefürwortenden. Bei den Ja-Stimmenden war die Signalisierung als Stimmmotiv deutlich beliebter. Die Wirtschaftshilfen zu verhindern war ein Motiv, das von den Nein-Stimmenden mit 2 % noch seltener als Hauptmotivation genannt wurde als das Signalisationsmotiv. Dieser Befund bestätigt, was weiter oben bereits vermutet wurde: Die Wirtschaftshilfen waren bestenfalls ein sekundäres Stimmmotiv – dafür wie dagegen. Bezeichnend ist zudem, dass dieses Nein-Motiv das einzige inhaltliche Motiv war, das von geimpften Nein-Stimmenden (anteilmässig) öfter genannt wurde als von den impfunwilligen Nein-Stimmenden. Abstimmungsempfehlungen spielten kaum eine Rolle (2 %). Zuletzt nannten rund 3 Prozent diverse weitere Gründe als hauptsächlichen Entscheidungsgrund.

Allzugrosse Unterschiede bei den Motivnennungen gab es zwischen geimpften und ungeimpften Nein-Stimmenden zudem kaum: Die Ungeimpften nannten generell mehr Motive als die doppelt geimpften VorlagengegnerInnen. Verhältnismässig oft wurde von doppelt Geimpften einzig das Motiv der bundesrätlichen Machtkonzentration genannt. Kurz, die Gesetzesopposition der wenigen Geimpften unter den Nein-Stimmenden lag primär in der Befürchtung begründet, der Bundesrat könne die Pandemie zur Ausweitung seiner Macht nutzen.

6.6 Anklang der Abstimmungsargumente

Um die Rolle vorlagenbezogener Argumente bei der Meinungsbildung einschätzen zu können, wurden den Befragten je zwei Pro- und Kontra-Argumente vorgelegt, welche im Abstimmungskampf oft vorgebracht wurden. Die Respondenten konnten diesen Aussagen sehr bzw. eher beipflichten oder sie eher bzw. entschieden ablehnen. Wer keine Haltung dazu hatte, konnte zudem auch mit «weiss nicht» antworten. Jedes der vier Argumente steht stellvertretend für einen bestimmten Wertebezug (oder Neudeutsch auch «Frame» genannt) der Sachfrage. Ein erstes Pro-Argument nahm auf die Verhältnismässigkeit der Corona-Massnahmen bzw. insbesondere der Zertifikatspflicht Bezug. Es lautete: «Die im Covid-19-Gesetz vorgesehene Zertifikatspflicht ist verhältnismässig, da sie eine Normalisierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ermöglicht, ohne das Gesundheitswesen unnötig zu belasten.» Die Befürwortenden waren praktisch unisono (95 %) damit einverstanden, während die Nein-Stimmenden in der Regel, aber nicht derart eindeutig (75 %) dem obigen Statement *widersprachen*.

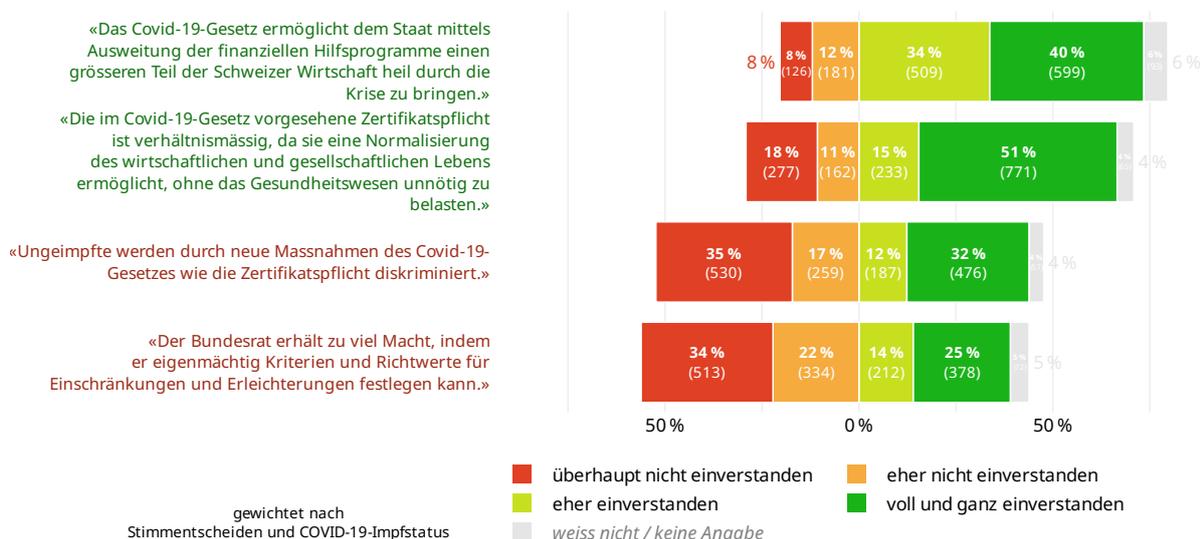


Abbildung 10: Anklang der Pro- und Kontra-Argumente zum Covid-Gesetz bei den Stimmenden (n = 1508)

Das zweite Pro-Argument nahm auf die in der März-Revision integrierten Wirtschaftshilfen Bezug. Es lautete: «Das Covid-19-Gesetz ermöglicht dem Staat mittels Ausweitung der finanziellen Hilfsprogramme einen grösseren Teil der Schweizer Wirtschaft heil durch die Krise zu bringen.» Wiederum waren so gut wie alle Befürwortenden davon überzeugt – entweder fest überzeugt oder zumindest eher (94 %). Die Nein-Stimmenden zeigten sich vom Wirtschaftsargument zwar weniger überzeugt als die Ja-Stimmenden, aber 40 Prozent von ihnen stimmten der Aussage zu. Das zeigt aber gleichzeitig, dass das Wirtschaftsargument nur eine *geringe Rolle* beim Entscheid spielte. Denn viele Nein-Stimmenden hatten zwar nichts gegen die Wirtschaftshilfen einzuwenden, aber stimmten *trotzdem gegen* das Covid-19-Gesetz.

Das erste *Kontra*-Argument, das im Rahmen dieser Befragung getestet wurde, betraf den mutmasslich emotionalsten Aspekt der Abstimmungsfrage: Die Frage, ob Ungeimpfte durch neue Massnahmen des Covid-19-Gesetzes wie die Zertifikatspflicht diskriminiert werden oder nicht. Die

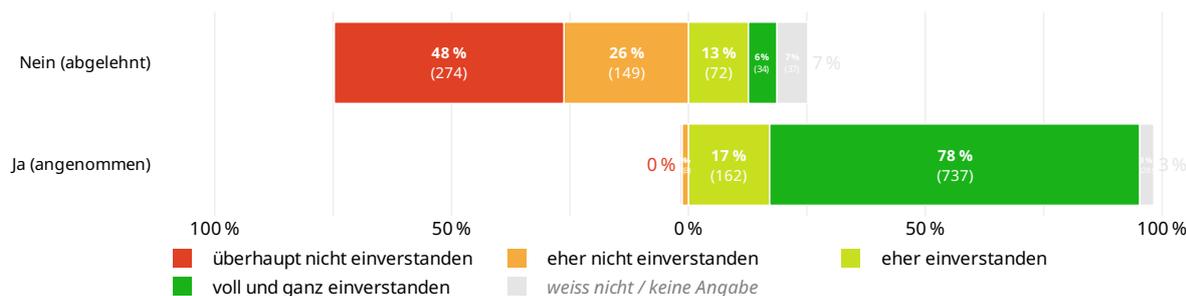


Abbildung 11: Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Pro-Argument «Zertifikatspflicht ist verhältnismässig» (n = 1508)

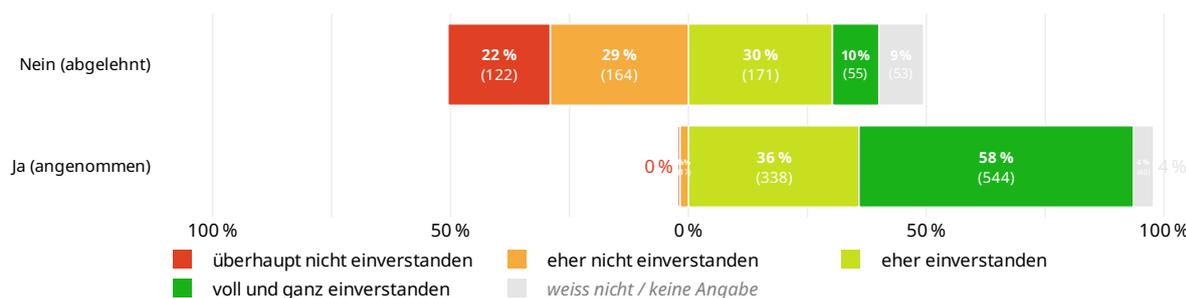


Abbildung 12: Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Pro-Argument «Ermöglicht Wirtschaftshilfe» (n = 1508)

Meinungen dazu gingen zwischen dem Ja- und Nein-Lager erwartungsgemäss diametral auseinander. Die allermeisten Nein-Stimmenden (88 %) bejahten das Diskriminierungsargument. Daraus folgt fast schon zwingend, dass man das Gesetz auch ablehnt. Die Befürwortenden hingegen verneinten die Diskriminierungsaussage meist (79 %). In der Tat würde es überraschen, wenn eine Mehrheit (irgend-)ein Gesetz annähme, das sie als diskriminierend empfinden würde. Immerhin empfanden aber 17 Prozent der Ja-Stimmenden die zur Abstimmung vorgelegten Massnahmen als diskriminierend und legten trotzdem ein Ja in die Urnen. Das ist doch erklärungsbedürftig. Sieht man sich die Motive dieser Gruppe von Stimmenden an, so wird indessen nach wie vor nicht ganz klar, weshalb man ein Gesetz unterstützte, das man eigenen Aussagen gemäss für diskriminierend hielt. Rund 9 Prozent von ihnen folgten Abstimmungsempfehlungen und generell fällt auf, dass diese Gruppe verhältnismässig wenige Motive nannte und eher uninformiert war.

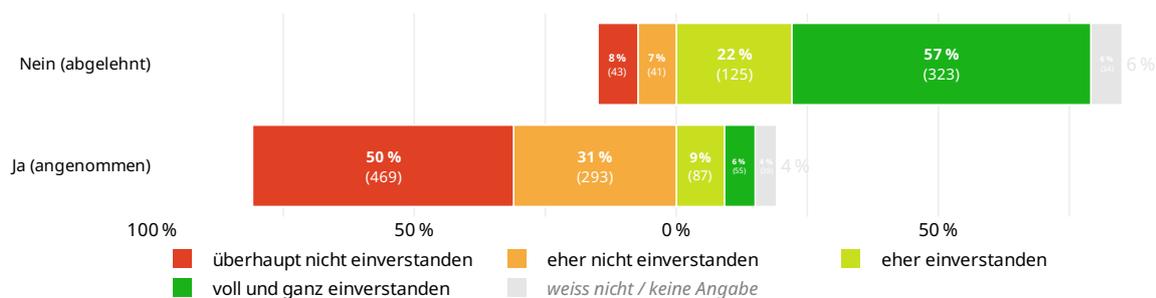


Abbildung 13: Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Kontra-Argument «Bundesrat erhält zu viel Macht» (n = 1508)

Das zweite Kontra-Argument war staatspolitischer Natur. Es thematisiert die Machtfülle des Bun-

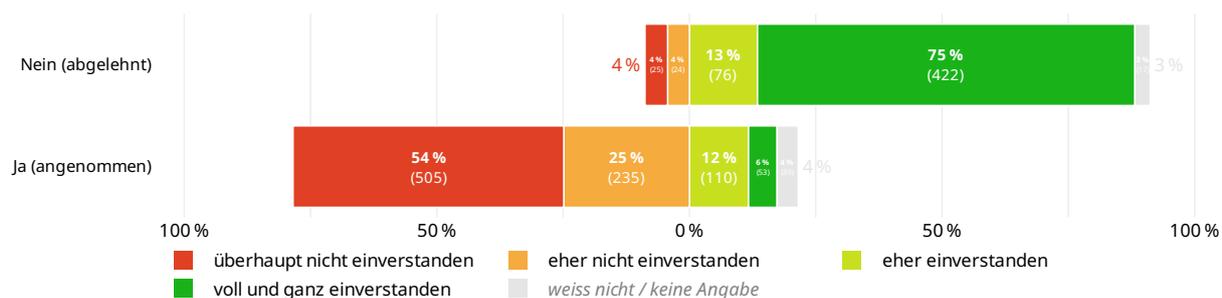


Abbildung 14: Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Kontra-Argument «Diskriminierung Ungeimpfter» (n = 1508)

desrates und lautete: «Der Bundesrat erhält zu viel Macht, indem er eigenmächtig Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen festlegen kann.» Auch hier gehen die Meinungen weit auseinander. Ja-Stimmende verneinten die Aussage in der Regel (81%), während Nein-Stimmenden ihr meist (79%) beipflichteten.

7 Methodischer Steckbrief

7.1 Die Datenerhebung

Als Auswahlrahmen der vorliegenden Erhebung diente das kantonale Einwohnerregister (ERS) des Kantons Aargau. Statistik Aargau zog aus dieser vollständigen Liste der Grundgesamtheit aller kantonalen Wahlberechtigten eine Zufallsstichprobe von 8'000 Zielpersonen. Durch dieses Vorgehen wird in einem ersten Schritt (Auswahlrahmen) eine lückenlose Abdeckung der Zielpopulation (Aargauer Stimmberechtigte) gewährleistet. Die Zielpersonen erhielten ein Einladungsschreiben per Post, welches einen Zugangscode für den Online-Fragebogen enthielt. Eine Woche nach dem Einladungsschreiben folgte ein Erinnerungsschreiben an jene Personen, von welchen bislang keine Teilnahme registriert werden konnte. Dem Erinnerungsschreiben an Personen mit Jahrgang 1970 und älter lag zudem ein gedruckter Fragebogen bei, womit diese Subgruppe auch klassisch via Stift und Papier teilnehmen konnte⁴⁰.

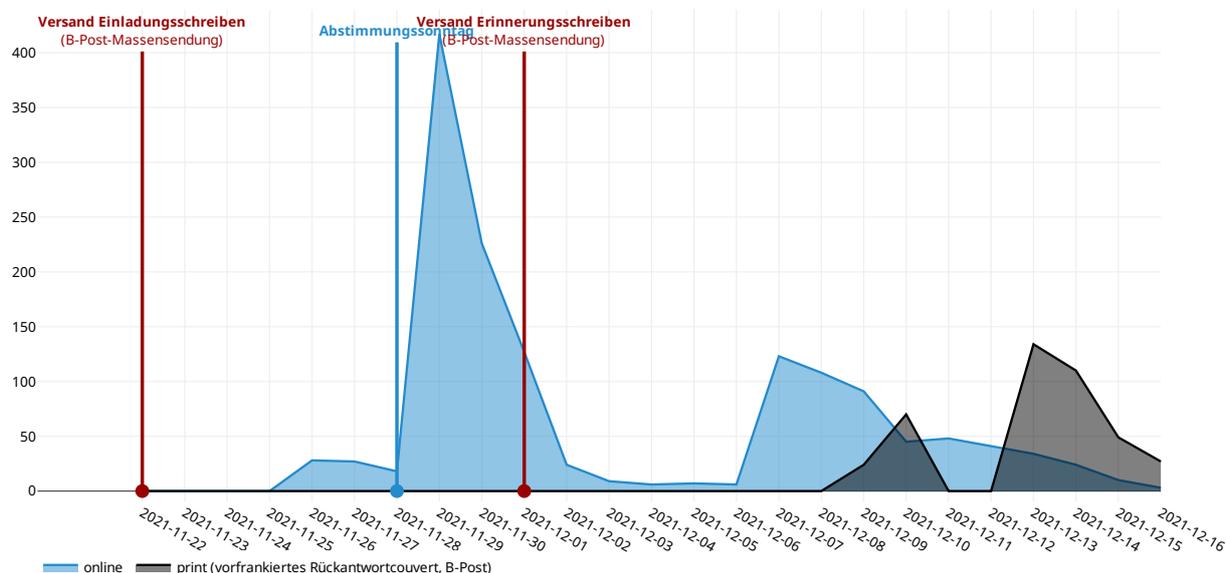


Abbildung 15: Realisierte Interviews über die Zeit

7.2 Die Stichprobe

Die Nettostichprobe umfasst insgesamt 1'825 Befragte, wovon etwa 22 Prozent den Print-Fragebogen (n = 407) und 78 Prozent den Online-Fragebogen (n = 1'418) ausfüllten.

Die nachfolgende Tabelle informiert über die Ausschöpfungsquote. Die mittlere Befragungsdauer der Online-Erhebung betrug 22.6 Minuten. Die am Urnengang Teilnehmenden sind bei politischen Nachbefragungen üblicherweise übervertreten. Auch in der vorliegenden Studie betrug

⁴⁰ Nach Möglichkeit versuchen wir, Offline-Teilnahmen via Print-Fragebogen zu vermeiden, da dieser im Gegensatz zum Online-Fragebogen zahlreichen technischen Einschränkungen unterworfen ist. So kann etwa keine Prüfung der Antwortvollständigkeit zum Zeitpunkt des Ausfüllens erfolgen und es ist keine durchs vorhergehende Antwortverhalten bedingte Fragebogenführung ("Routing") möglich – stattdessen muss mit schriftlichen Hinweisen Vorlieb genommen werden, welche die TeilnehmerInnen öfters einmal ignorieren.

die Differenz zwischen der tatsächlichen und der in der Umfrage erhobenen Partizipationsquote 21.6 Prozentpunkte. Die Differenzen bezüglich Stimmentscheid sind indessen geringer. Bei der Justiz-Initiative bewegt sich die Abweichung gar lediglich im Promille-Bereich. Die Zustimmung zum Covid-Gesetz hingegen fiel in der Umfrage 11.8 Prozentpunkte höher aus als es tatsächlich der Fall war im Kanton Aargau. Bei der Pflegeinitiative schliesslich betrug die Abweichung +8.8 Prozentpunkte.⁴¹

Die Stichprobenverteilungen der Merkmale Alter, Geschlecht und Bezirkszugehörigkeit entsprechen weitestgehend den entsprechenden Verteilungen der Stimmberechtigten in der Gesamtpopulation.

Tabelle 8: Ausschöpfung der Stichprobe

	Anzahl	Anteil in %
Stichprobengrösse / versendete Fragebögen	8'000	100.0
Qualitätsneutrale Ausfälle		
weggezogen (allfällige Nachsendefrist abgelaufen)	16	0.2
unter angegebener Adresse nicht ermittelbar	62	0.8
verstorben	4	0.0
bekommt keine Abstimmungsunterlagen	1	0.0
Total	83	1.0
Mögliche Interviewteilnehmende	7'917	100.0
Systematische Ausfälle		
durchgehend unplausibles Antwortverhalten	0	0.0
abgebrochen ¹	236	3.0
möchte nicht teilnehmen / verweigert	69	0.9
kann nicht teilnehmen / verhindert	10	0.1
stillschweigende Nichtteilnahme	5'766	72.8
Total	6'081	76.8
Vollständig realisierte Interviews		
online	1'418	18.0
schriftlich	414	5.2
Total	1'825	23.2

¹ Auch die Antworten der abgebrochenen Interviews wurden in den Analysen wo immer möglich berücksichtigt. Folglich kann die Anzahl Beobachtungen maximal um die Anzahl abgebrochener Interviews über dem Total der realisierten Interviews zu liegen kommen.

7.3 Die Gewichtung

Jede Bevölkerungsumfrage weist Verzerrungen auf. Diese Verzerrungen können aus dem Verfahren (zufälliger Stichprobenfehler, *sampling error*), dem Stichprobenrahmen (*coverage error*) und aus der Stichprobenrealisierung (Interviewverweigerung, *non-response error*) resultieren. Eine Ver-

⁴¹ Die Differenzen wurden auf Basis der «materiellen» Entscheide errechnet. «Materiell» meint in diesem Zusammenhang, dass entweder ein «Ja» oder ein «Nein» eingelegt wurde. Tatsächlich kann man natürlich auch leer einlegen. Die leer Einlegenden wurden bei der Ermittlung der Differenzen zwischen den tatsächlichen und den in der Umfrage erhobenen Entscheiden *nicht* berücksichtigt.

zerrung, die dadurch bedingt ist, dass der Auswahlrahmen nicht alle Elemente der Grundgesamtheit enthält, kann bei der vorliegenden Erhebung prinzipbedingt nicht auftreten. Denn das kantonale Einwohnerregister ist eine vollständige Liste der Zielpopulation⁴². Nicht alle gemäss Auswahlplan vorgesehenen Befragten sind indessen erreichbar bzw. nehmen auch tatsächlich teil. Die Ausschöpfungsquote der vorliegenden Erhebung beträgt beispielsweise 23.2 Prozent. 76.8 Prozent konnten demnach nicht erreicht werden bzw. waren nicht bereit, an der Umfrage teilzunehmen. Unterscheiden sich die UmfrageteilnehmerInnen systematisch von den UmfrageverweigerInnen – was in Folge mangelnder Ausschöpfung oft der Fall ist⁴³ – resultieren Stichprobenverzerrungen. Um diese zu korrigieren, werden gemeinhin Gewichtungsverfahren eingesetzt.

Auch bei der vorliegenden Studie wurden Gewichtungsfaktoren verwendet. Das dabei eingesetzte Gewichtungsverfahren war ein Kalibrationsverfahren⁴⁴, das *Iterative Proportional Fitting (IPF)*, auch *Raking* oder *Raking Ratio* genannt). Mit einem bestimmten Algorithmus werden beim Raking die Randverteilungen zwischen Stichprobe und den bekannten Parametern der Grundgesamtheit durch ein iteratives Vorgehen in Einklang gebracht.⁴⁵

Der Erfolg eines Raking-Verfahrens ist im Wesentlichen davon abhängig, ob die folgende Annahme zutrifft: Die Respondenten *innerhalb der einzelnen Klassen* einer Gewichtungsvariablen müssen stellvertretend für die Nichtrespondenten in denselben Klassen stehen. Am Beispiel des Mittelwertes als interessierende Grösse bedeutet dies: $\bar{Y}_r = \bar{Y}_n$, wobei r für die Gruppe der Respondenten innerhalb einer bestimmten Merkmalsgruppe steht (z. B. über 60-jährige Frauen) und n für die Nicht-Respondenten aus derselben Gruppe. Diese Annahme kann nicht überprüft werden. Aber gleichzeitig macht sie auf die grosse Bedeutung der Auswahl der Gewichtungskriterien aufmerksam. Für unsere Studie wurde eine Angleichung nach den Kriterien Teilnahme, Entscheidverhalten

⁴² In der Praxis kommt es aufgrund der Zeitverzögerungen zwischen der Registeraktualisierung sowie der Stichprobenziehung einerseits und dem Versand unserer Einladungsschreiben andererseits dennoch zu einigen durch Umzüge, Todesfälle etc. bedingten Ausfällen (vgl. Tabelle 8), was allerdings bloss vernachlässigbar kleine Verzerrungen nach sich zieht.

⁴³ So haben diesmal etwa 90.2 Prozent der UmfrageteilnehmerInnen gemäss Eigenangabe abgestimmt, während dies tatsächlich nur 68.6 Prozent der stimmberechtigten AargauerInnen taten (exkl. AuslandschweizerInnen).

⁴⁴ Die in der Literatur verwendete Terminologie ist leider nicht einheitlich. Ab und an wird das hier verwendete Verfahren auch generell als Poststratifikation bezeichnet. Darunter verstehen wir Gewichtungsverfahren, die eine Angleichung der Stichprobenwerte aller (kreuztabulierten) Gewichtungsklassen an deren bekannte Populationsverteilung vornehmen. Wir beschränken den Begriff der Poststratifikation auf Verfahren, bei denen Zellsommen (im Gegensatz zu Randsummen, vgl. Kalibration) angeglichen werden. Unter Kalibrationsverfahren verstehen wir hingegen Adaptionstechniken, mit denen die Randverteilungen der realisierten Stichprobe an bekannte Randverteilungen in der Bevölkerung angeglichen werden. Der Unterschied zur Poststratifikation liegt darin, dass bei der Kalibration keine Schichtung in sich *gegenseitig ausschliessende* Strata vorgenommen wird. Mit anderen Worten: Es werden keine Sollvorgaben für einzelne Gewichtungszellen definiert, sondern lediglich für die Randsummen.

⁴⁵ Für unsere Schätzung haben wir das R-Paket *anesrake* verwendet. *anesrake* erlaubt ein sogenanntes *Trimming* (auch *Truncating* genannt) der Gewichte. Gemeint ist damit eine «Plafonierung» der Gewichtungswerte, indem eine Obergrenze definiert wird. Generell wird dadurch, dass man Obergrenzen (und teilweise auch Untergrenzen) für die Gewichtungswerte festlegt, verhindert, dass einzelnen Beobachtungen extrem hohe Gewichtungswerte zugewiesen werden. Gleichzeitig wird dadurch auch eine Verringerung des MSE angestrebt. In der angewandten Forschung kursieren unterschiedliche Richtwerte dazu. Wir haben einen Maximalwert von 5 definiert, die tatsächlich errechneten Maximalgewichte betragen allerdings nur 3.2 (nach Teilnahme) bzw. 1.8 (nach Stimmentscheiden). Die kleinsten errechneten Gewichte kamen indes bei 0.76 (nach Teilnahme) bzw. 0.74 (nach Stimmentscheiden) zu liegen.

(bei allen 3 Vorlagen) und COVID-19-Impfstatus⁴⁶ vorgenommen.

7.4 Zur Inferenz

Resultate von Bevölkerungsumfragen sind stets mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Bei Zufallsstichproben kann man diese Unsicherheit indessen angeben. Getan wird dies in aller Regel, indem man für alle Statistiken auch das zugehörige *Konfidenzintervall* ausweist. Dieses Intervall gibt die Bandbreite an, innerhalb welcher der wahre Wert in der Grundgesamtheit mit einer von vornherein festgelegten Wahrscheinlichkeit zu liegen kommt. Diese Wahrscheinlichkeit (auch «Konfidenzniveau» genannt) haben wir auf 95 Prozent festgelegt («doppelter Standardfehler»). Die entsprechende Bandbreite informiert demnach darüber, in welchem Prozentbereich der wahre Wert in der Grundgesamtheit mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit zu liegen kommt. Das 95 %-Konfidenzintervall ist dabei vom Stichprobenumfang (n) wie auch der Verteilung der Variablenwerte ($\hat{p} \cdot (1 - \hat{p})$) abhängig, wobei \hat{p} den interessierenden Prozentwert bezeichnet:

$$p_{o,u} = \pm 1.96 \cdot \sqrt{\frac{\hat{p} \cdot (1 - \hat{p})}{n}}$$

Dazu ein Beispiel: Gehen wir zunächst von einem ausgeglichenen Stimmenverhältnis (d. h. einem Anteil von 50 Prozent Ja-Stimmen und 50 Prozent Nein-Stimmen) und einem Stichprobenumfang von 1'000 Befragten aus. In einem solchen Fall betrüge der Stichprobenfehler ± 3.1 Prozentpunkte und das dazugehörige Konfidenzintervall käme demnach zwischen 46.9 und 53.1 Prozent zu liegen. Mit anderen Worten: Der wahre Wert in der Grundgesamtheit aller Aargauer Stimmenden käme mit einer 95 %-Wahrscheinlichkeit zwischen 46.9 und 53.1 Prozent zu liegen. Dieser Zufallsfehler erhöht sich – wie aus obiger Formel ersichtlich – mit abnehmender Befragtenzahl nach dem Wurzel-Gesetz (d. h. der Stichprobenfehler verändert sich umgekehrt proportional zur Quadratwurzel der Stichprobengrösse), verringert sich indessen, je unausgeglichener das Stimmenverhältnis ist. In der Praxis bedeutet dies, dass sich der Stichprobenfehler vor allem bei kleinen Merkmalsgruppen erheblich erhöhen kann, was in der Folge die statistische Aussagekraft der entsprechenden Resultate stark beeinträchtigt.

⁴⁶ Gewichtet wurde hierbei anhand des vereinfachten dichotomen Impfstatus', welcher die RespondentInnen in zwei Gruppen einteilt, abhängig davon ob sie (gemäss Eigenangabe) bereits mindestens eine oder aber bislang noch keine Impfung erhalten haben. Als Gewichtungsziel wurde aus den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) [laufend aktualisierten Daten](#) der Anteil der über 18-Jährigen AargauerInnen berechnet, die in Kalenderwoche 47 des vergangenen Jahres (jener Woche des Abstimmungssonntags) bereits mindestens eine Impfung erhalten hatten. Aufgrund mangelnd feiner Auflösung der Alterskategorien – es existiert in den veröffentlichten Daten keine separate Kategorie für über 18-Jährige – wurde dazu der arithmetische Mittelwert zwischen den über 16-Jährigen und den über 20-Jährigen verwendet. Diese Annäherung an die Wirklichkeit sollte nur minimale Verzerrungen nach sich ziehen.

Anhang

Bedeutung der Argumente zum Covid-Gesetz

Die *Zustimmung* zu einem Argument auf der einen und dessen *Bedeutung für den Stimmentscheid* auf der anderen Seite müssen keinesfalls deckungsgleich sein. Es kann durchaus sein, dass man einem Argument zwar grundsätzlich zustimmt, es aber eigentlich als bedeutungslos erachtet. Deshalb wurden die Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer neben der Zustimmung zu den einzelnen Argumenten auch danach gefragt, wie *wichtig* das betreffende Argument für ihren Entscheid war. Zeigen sich grössere Unterschiede zwischen den beiden Dimensionen, wird dies im jeweiligen Kapitel zur Rolle der Argumente thematisiert. Bei vielen Argumenten hingegen stimmt die Bedeutung in (abgeschwächter) Form mit der Zustimmung überein. Der Vollständigkeit halber finden sich im Folgenden die restlichen Abbildungen zur Bedeutung der Argumente zum Covid-Gesetz.

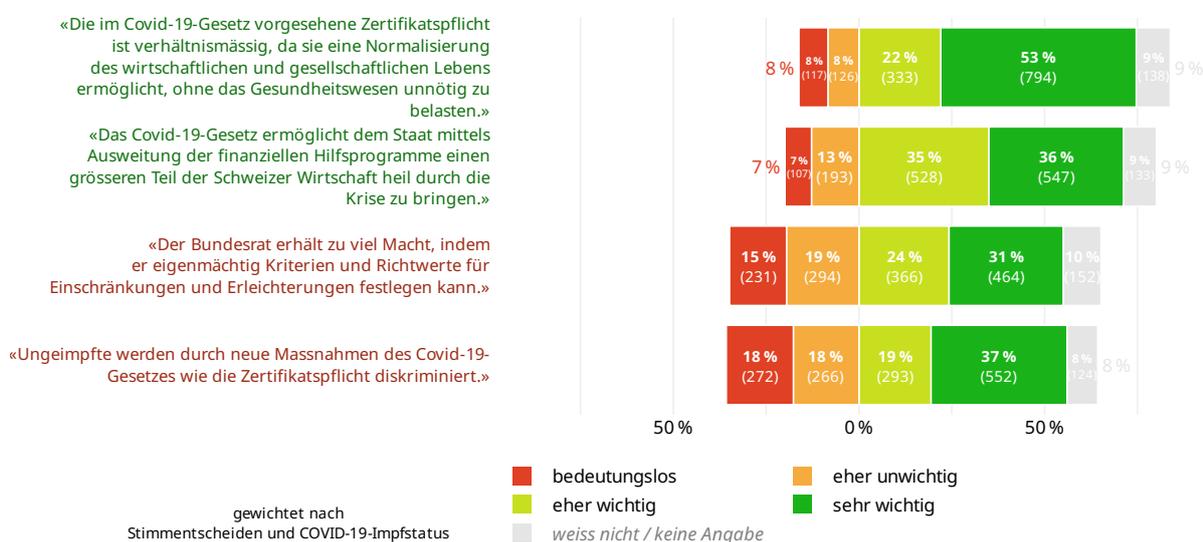


Abbildung 16: Bedeutung der Pro- und Kontra-Argumente zum Covid-Gesetz für die Stimmenden (n = 1508)

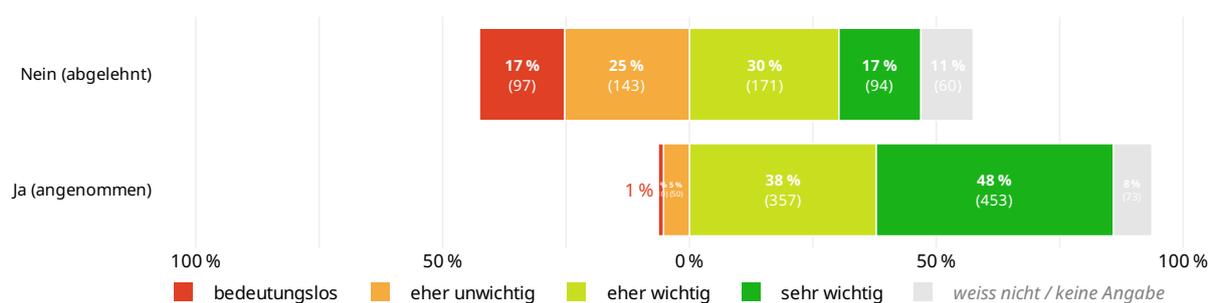


Abbildung 17: Bedeutung für die Stimmenden des Pro-Arguments «Ermöglicht Wirtschaftshilfe» (n = 1508)

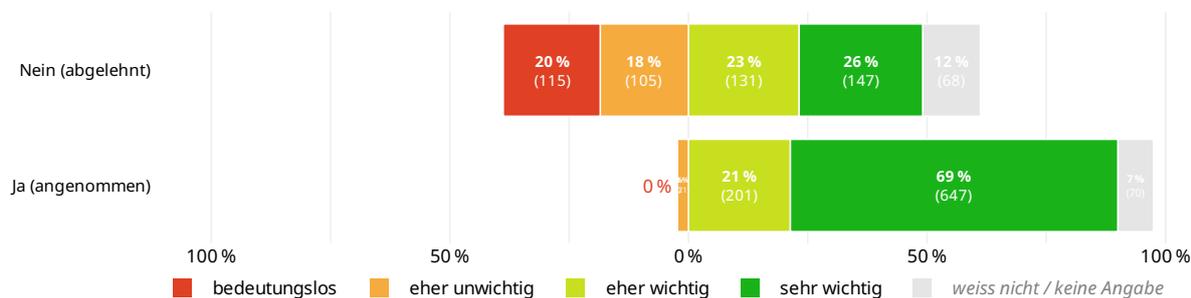


Abbildung 18: Bedeutung für die Stimmenden des Pro-Arguments «Zertifikatspflicht ist verhältnismässig» (n = 1508)

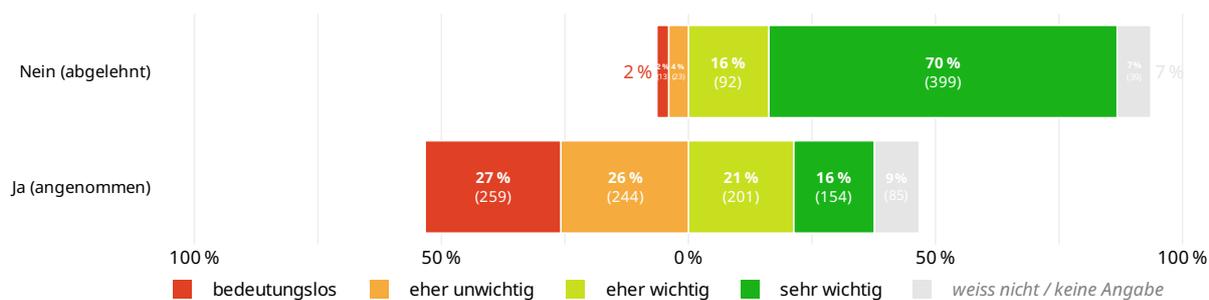


Abbildung 19: Bedeutung für die Stimmenden des Kontra-Arguments «Diskriminierung Ungeimpfter» (n = 1508)

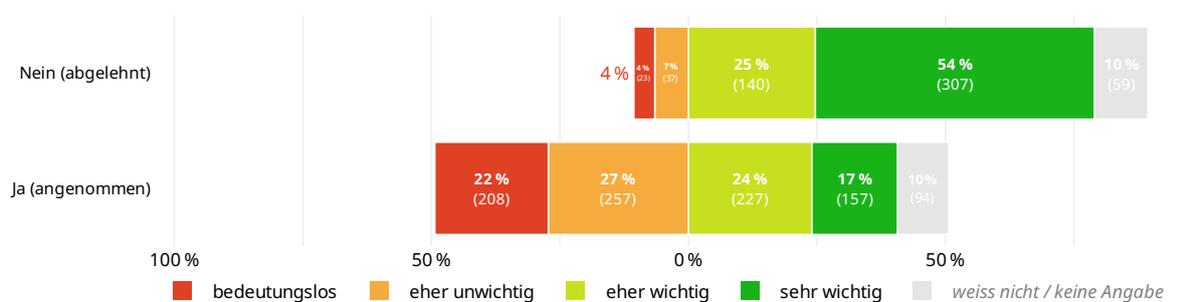


Abbildung 20: Bedeutung für die Stimmenden des Kontra-Arguments «Bundesrat erhält zu viel Macht» (n = 1508)

Abbildungsverzeichnis

1	Persönliche Bedeutung der Vorlagen für die Stimmenden (n = 1'388)	5
2	Betroffenheit der Stimmenden durch die eidgenössischen Vorlagen (n = 1'388)	6
3	Entscheidzeitpunkt der Stimmenden (n = 1'508)	6
4	Mediennutzungsraten der Stimmenden (n = 1'508–2'025)	7
5	Verständnisschwierigkeit der Vorlagen für die Stimmenden (n = 1'508)	8
6	Informationsgrad der Stimmenden (Eigendeklaration) (n = 1'388)	8
7	Politische Kenntnisse der Stimmenden je Vorlage (n = 1'508)	9
8	Hauptmotiv der Ja-Stimmenden für die Annahme des Covid-Gesetzes (n = 943)	25
9	Hauptmotiv der Nein-Stimmenden für die Ablehnung des Covid-Gesetzes (n = 565)	26
10	Anklang der Pro- und Kontra-Argumente zum Covid-Gesetz bei den Stimmenden (n = 1508)	28
11	Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Pro-Argument «Zertifikatspflicht ist verhältnismässig» (n = 1508)	29
12	Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Pro-Argument «Ermöglicht Wirtschaftshilfe» (n = 1508)	29
13	Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Kontra-Argument «Bundesrat erhält zu viel Macht» (n = 1508)	29
14	Grad des Einverständnisses der Stimmenden mit dem Kontra-Argument «Diskriminierung Ungeimpfter» (n = 1508)	30
15	Realisierte Interviews über die Zeit	31
16	Bedeutung der Pro- und Kontra-Argumente zum Covid-Gesetz für die Stimmenden (n = 1508)	35
17	Bedeutung für die Stimmenden des Pro-Arguments «Ermöglicht Wirtschaftshilfe» (n = 1508)	35
18	Bedeutung für die Stimmenden des Pro-Arguments «Zertifikatspflicht ist verhältnismässig» (n = 1508)	36
19	Bedeutung für die Stimmenden des Kontra-Arguments «Diskriminierung Ungeimpfter» (n = 1508)	36
20	Bedeutung für die Stimmenden des Kontra-Arguments «Bundesrat erhält zu viel Macht» (n = 1508)	36

Tabellenverzeichnis

1	Covid-19-Entscheid nach Alter und Geschlecht (gewichtete Daten)	11
2	Covid-19-Entscheid nach soziodemographischen Merkmalen (gewichtete Daten) . .	13
3	Covid-19-Entscheid nach politischen Merkmalen (gewichtete Daten)	17
4	Covid-19-Entscheid nach informationsbezogenen Merkmalen (gewichtete Daten) . .	19
5	Covid-19-Entscheid nach impfbezogenen Merkmalen (gewichtete Daten)	20
6	Covid-19-Entscheid nach Beurteilung von Massnahmen und Krisenmanagement (ge- wichtete Daten)	21
7	Covid-19-Entscheid nach Vertrauen in Institutionen und Organe (gewichtete Daten) .	23
8	Ausschöpfung der Stichprobe	32

Impressum

Die FOKUS-Aargau-Studien untersuchen das Stimmverhalten bei Abstimmungen und Wahlen im Kanton Aargau. Das Projekt wird vom Swisslos-Fonds des Kantons Aargau finanziert. Die Erhebung der Daten erfolgt durch die Firma publitest aus Zürich, während die Analysen vom Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) durchgeführt werden. Die Schlussberichte sind fünf bis sechs Wochen nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin auf der Webseite berichte.fokus.ag abrufbar, weitere Analysen finden sich unter analysen.fokus.ag. Die den Studien zugrunde liegenden Fragebogen sind auf derselben Seite frei zugänglich.

Projektverantwortung

Uwe Serdült und Thomas Milic

Autoren der vorliegenden Studie

Thomas Milic, Uwe Serdült und Salim Brüggemann, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

Zitiervorschlag

Thomas Milic, Uwe Serdült und Salim Brüggemann (2022): «Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. November 2021». *FOKUS Aargau Nr. 8*. Aarau, Zentrum für Demokratie Aarau.

ISSN: 2624-7399

ISBN: 978-3-906918-17-4

Kontakt

Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

FOKUS Aargau

Villa Blumenhalde

Küttigerstrasse 21

CH-5000 Aarau

info@fokus.ag

www.fokus.ag